Konsolidierung-Prioritätenliste-Beschlüsse

Textziffer, Lfd. Nr. HKK	Konsolidierungsvorschläge des BayKPV	Priorität	Stellungnahme und Bewertung der Verwaltung	Finanzielle Volumen 2017	Finanzielle Auswirkung in €	Beschluss Stadtrat
1.	**Investitionsprogramm (zu 1. Investitionsprogramm hat der BaKPV nur allgemeine Hinweise gegeben:**					
	a) Spielgeräte Kita´s		Reduzierung in der Finanzplanung.		-20.000 p.a. Ab 2020	Beschluss Nr. 66: Die eingestellten Mittel werden in der Finanzplanung 2020 um 20.000€ auf 40.000€, in 2021 auf 30.000€ und in 2022 von 50.000€ auf 30.000€ gesenkt.
	b) Spielgeräte Spielplätze		Reduzierung 2019 auf das unbedingt Notwendige.		2019: -11.000	Beschluss Nr. 67: Die eingestellten Mittel für den Spielplatz Hainbronn werden von 18.000€ auf 7.000€ reduziert. Der Spielplatz Ganghoferstraße wird zurückgestellt.
	c) Wiederherstellung Spielplatz Reusch		Verschiebung einer Wiederherstellung in die Zukunft.		2020: -48.000	Beschluss Nr. 68: Die vorgesehene Investition von 48.000€ werden zunächst in das Finanzierungsjahr 2023 verschoben.
	d) Beleuchtung Geh- und Radweg		Reduzierung des Ausbaus.		2020: -30.000	Beschluss Nr. 69: Geplante Beleuchtung wird zunächst nicht ausgeführt. Der Ansatz in der Finanzplanung 2020 von 150.000€ wird um 30.000€ reduziert. Die Einnahmen bleiben unverändert, dieser Teil ist nicht förderfähig.
	e) Parkplatz Troschenreuth		Verschiebung in die Zukunft.		2021: -50.000	Beschluss Nr. 70: Der Parkplatz wird in die Finanzplanung 2023 verschoben. Fortführung bei Integrierung in das Projekt Kindergartenerweiterung. Dies führt zunächst zu einer Reduzierung der Mittel um 50.000€.
	f) Ergänzung Straßenbeleuchtung		Reduzierung des Ausbaus.		2019: -15.000	Beschluss Nr. 71: Die eingestellten Mittel für 2019 werden um 15.000€ auf 15.000€ reduziert.
	g) Konzeption Schloßberg		Verschiebung in der Finanzplanung.		2021: -105.000	Beschluss Nr. 72: Die im Jahr 2018 eingestellten Mittel in Höhe von 30.000€/50.000€ werden übertragen. Der Wirtschaftswegebau und der Turm Schloßberg werden für die Finanzplanung 2021 mit einbezogen. Eventuelle kann für die Sanierung des

						Schloßbergturms eine Förderung bzw. Finanzierung über erhöhte Mieteinnahmen generiert werden.
	h) Freiflächengestaltung Innenstadt		Reduzierung der Mittel.		2019: -10.000	Beschluss Nr. 73: Die in den Haushalt 2019 eingestellten Mittel von 10.000€/20.000€ werden gestrichen.
	i) Wohnhaus Brauhausgasse		Streichung der Maßnahme. Gebäude wird verkauft.		2020: -65.000	Beschluss Nr. 74: Das Projekt Generalsanierung wird nicht weiterfolgt. Die Erlöse für den Verkauf wurden im Haushalt 2019 berücksichtigt. Die Einsparung beträgt 65.000€. Bei der Regierung von Oberfranken ist die Übertragung der bewilligten Mittel zu beantragen.
	j) Wirtschaftswegebau		Reduzierung der Mittel.		2019: -10.000	Beschluss Nr.67: Es werden die Einnahmen und Ausgaben um 10.000€/20.000€ gekürzt.
	k) Mitfahrbänke		Verschiebung in die Zukunft.		2019: -3.000	Beschluss Nr.76: Die Position wird gestrichen, um eine Einsparung von 3.000€ zu erreichen.
22 2.	**Hinweise zum Personalbestand** Die bei der Stadt vorgefundene Personalausstattung in der Kernverwaltung haben wir mit den Erhebungswerten bayerischer kreisangehöriger Kommunen (vgl. Geschäftsbericht 2008 – Überprüfung der Angemessenheit des Stellenbestands anhand von Stellenvergleichen für kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften) sowie den in der Zwischenzeit eingetretenen Stellenmehrungen, die wir im Rahmen unserer Beratungstätigkeit festgestellt haben oder aufgrund neuer Aufgaben notwendig wurden, verglichen. Dabei zeigte sich, dass in verschiedenen Aufgabenbereichen überdurchschnittliche Personalkapazitäten vorgehalten wurden. Grundlage unserer Ausführungen sind die von den Mitarbeitern der Kernverwaltung ausgefüllten Erhebungsbögen, deren Richtigkeit wir unterstellt haben. **Zeitlich bedingt fand eine ausführliche Betrachtung der Arbeitsabläufe und sonstigen organisatorischen Verhältnisse nicht statt.** Bei unseren Vergleichen gingen wir von einer durchschnittlichen fachlichen und gesundheitlichen Belastbarkeit der Dienstkräfte sowie einer den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechenden Bearbeitungsqualität aus. Unsere Erhebung führte zu folgenden Ergebnissen: **a) Aufgabenbereich „Haupt- und Personalverwaltung“** Auffällig war der vergleichsweise hohe Personaleinsatz in den Bereichen „Telefonvermittlung“, „Beratung Bürgermeister“, „Vorzimmertätigkeiten“, „Kultur“ und „Archiv“. Dagegen war das Aufgabengebiet „Personalwesen“ unter Zugrundelegung der rd. 130 zu bearbeitenden Personalfälle unterbesetzt[9]. Zum Aufgabenbereich „IT“ verweisen wir auf unsere Vorbe-		Die Verwaltung hält den Vergleich von Bediensteten pro Einwohner für nicht geeignet konkrete Maßnahmen abzuleiten, weil Grundlage eines solchen Vergleichs ausschließlich die Zahl der Bediensteten und die Zahl der Einwohner ist. Eine differenzierte Betrachtung der übrigen Verhältnisse in der Kommune wird nicht vorgenommen. Hat die Kommune Eigenbetriebe? Hat die Kommune Kommunalunternehmen? Welche sonstigen Einrichtungen unterhält die Kommune? Wie groß ist das Gemeindegebiet? usw. Die Verwaltung hat in einer der letzten Sitzungen bereits einmal darauf hingewiesen, dass z. B. die Gemeinden im Speckgürtel von München zu der Größenklasse wie Pegnitz (10.000-20.000 Einwohner) gehören, aber ein wesentlich kleineres Gemeindegebiet haben (z. B. Gräfelfing, 13.800 Einwohner, 9,57 km² – Pegnitz, 13.400 Einwohner, 99,98 km²)!		Derzeit nicht greifbar, ggf. nach differenzierter Untersuchung.	Beschluss Nr. 11: Die Veraltung wird beauftragt, Angebote von verschiedenen Anbietern für eine Stellenbeschreibung mit Stellenbewertung und eine Organisationsuntersuchung einzuholen, entsprechend dem Vorschlag des BKPV. Über die Vergabe entscheidet der Stadtrat.

	merkung. Alle anderen der Aufgabengruppe zugeordneten Aufgabengebiete waren unauffällig. Die Stadt setzte im Aufgabenbereich „Haupt- und Personalverwaltung“ 9,5 Vollzeitkräfte (VK) ein. Nach unseren Vergleichswerten errechnet sich insgesamt ein Personalüberhang von 1 bis zu 1,5 Kräften.		Darüber hinaus stellt der BayKPV selbst fest, dass aus zeitlichen Gründen eine ausführliche Betrachtung der Arbeitsabläufe und sonstigen organisatorischen Verhältnisse nicht stattfand.			
	b) Aufgabenbereich „Bürgerdienste“ (Ordnung und Soziales) Der vorgehaltene Personalbestand von insgesamt 7,4 VK war unauffällig und entsprach in nahezu allen Aufgabengebieten unseren Vergleichswerten. Lediglich beim „Feuerwehrwesen“ war ein überdurchschnittlicher Personaleinsatz festzustellen. Dies kann jedoch durch die bereits vorerwähnte, notwendige Aufarbeitung der Rückstände in Bezug auf noch geltend zu machende Kostenerstattungen (TZ 7) begründet sein. Ein weiterer Personalbedarf ist im o.g. Aufgabenbereich nicht ersichtlich. **c) Aufgabenbereich „Kämmerei“** Auskunftsgemäß entstanden in der Vergangenheit Arbeitsrückstände durch längere, krankheitsbedingte Ausfälle. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen bestand ein vergleichsweise hoher Personaleinsatz beim „zentralen Anordnungswesen“ (0,6 VK über Vergleichswert), bei „Steuern und Abgaben“ (0,3 VK über Vergleichswert) sowie bei den „sonstigen Aufgaben“. Die anderen Aufgabengebiete lagen im Rahmen von Vergleichswerten. Örtlich hielt die Stadt etwas über 6 VK vor. Unser Vergleichswert bei Kommunen dieser Größenordnung beträgt bis max. 5 VK. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Personalüberhang von 1 VK. Die vorgehaltene Personalkapazität sollte für den Abbau der Arbeitsrückstände sowie für anstehende neue Aufgaben (z.B. § 2b UStG) genutzt werden. Der Stellenplan 2018 weist für die Kämmerei eine weitere Vollzeitstelle aus (vgl. SR-Beschluss Nr. 44 v. 28.02.2018). Bei einem Personalwechsel bzw. vor einer weiteren Personalverstärkung wären in diesem Aufgabenbereich Geschäftsprozesse, Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen zu untersuchen, zu optimieren und der Stellenbedarf anzupassen. **d) Aufgabenbereich „Kasse“** Im Bereich der Kasse betrug der Personaleinsatz 2,5 Kräfte. Dies deckte sich mit unseren überörtlichen Vergleichswerten (oberer Bereich). Ein Mehrbedarf ist nicht erkennbar. **e) Aufgabenbereich „Gebäudemanagement“** Für diesen Aufgabenbereich hielt die Stadt insgesamt 3 VK vor. Lediglich die Liegenschaftsverwaltung (Vertragswesen, Miet- und Pachtverträge, Nebenkostenabrechnungen, Grundstückskäufe und Verkäufe etc.) lag mit 0,5 Kräften über unseren Vergleichswerten. Im Hinblick auf die Vielzahl der zu verwaltenden Grundstücke erschien uns dies jedoch gerechtfertigt (vgl. hierzu auch TZ 45).		**Vorschlag:** Zunächst sollte eine belastbare Untersuchung der Organisation und der Arbeitsabläufe erfolgen. Dabei wäre es sinnvoll auch Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen mit zu untersuchen. Der BKPV schreibt dazu wörtlich in Nr. 5.2.: „Im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens war jedoch aus zeitlichen Gründen eine umfassende Prüfung der Personalausgaben und der Organisation nicht möglich. Die Stadt hätte in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob sie weitergehende organisatorische Untersuchungen anstellt, um evtl. vorhandene Einsparpotentiale zu nutzen“. Aus dieser weitergehenden Untersuchung sollten sich dann Verbesserungen in der Organisation, den Arbeitsabläufen und dann ggf. Einsparpotentiale ergeben.			
	f) Aufgabenbereich „Planen und Bauen“ Auffällig war der vergleichsweise geringe Personaleinsatz beim Aufgabengebiet „Tiefbau“ (Baumaßnahmen und Unterhalt). Insgesamt betrachtet entsprach jedoch die vorgefundene Personalausstattung mit 4,4 VK unseren überörtlichen Vergleichswerten. **g) Aufgabenbereich „Kommunale Zusammenarbeit“ (Eigenbetrieb, Zweckverbände)** Die Stadt hielt hierfür 3,7 Kräfte vor. Diese blieben bei der nachfolgenden Zusammenfassung unberücksichtigt. <u>Hinweis zum städtischen Bauhof</u> Für den städtischen Bauhof waren zum Zeitpunkt unserer Tätigkeit vor Ort rd. 25 vollzeitbeschäf-		Hier – wie bei den gesamten Feststellungen zum Personal – fehlt eine klare Zuordnung vom BayKPV, welche Bediensteten hierzu zählen. Im Bereich der kommunalen Zusammenarbeit hat die Stadt nur einen Bediensteten (IT-Administrator) beschäftigt. Auch hier wurde durch die kommunale Zusammenarbeit eine halbe Stelle eingespart. Oben gesagtes gilt sinngemäß.			

	tigte Mitarbeiter im Einsatz (ohne Hausmeister und Gerätewart Feuerwehr). Dies entspricht einem Personaleinsatz von 1,88 Mitarbeitern je 1.000 Einwohner und liegt damit über unseren überörtlichen Vergleichswerten von bis zu 1,5 Mitarbeitern je Einwohner. Vor dem Hintergrund, dass sich eine Vielzahl von Mitarbeitern im Urlaub befand, war uns eine kurzfristige Betrachtung der organisatorischen Verhältnisse im städtischen Bauhof nicht möglich. Die Stadt hätte in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob sie aufgrund der vergleichsweise hohen Personalausstattung weitere Untersuchungen anstellt bzw. anstellen lässt. <u>Zusammenfassung:</u> Unter Zugrundelegung der aktuellen Einwohnerzahl der Stadt betrug der Personaleinsatz in der Kernverwaltung rd. 2,5 Kräfte je 1.000 Einwohner. Unser Vergleichswert liegt bei 2,3 Kräften. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Personalüberhang im Bereich der Kernverwaltung von rd. 2,5 Kräften. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen (die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für eine Kraft in der Entgeltgruppe 7 TVöD betragen in den geprüften Bereichen etwa 70 T€ jährlich, vgl. GK 6/2017, RdNr. 50) empfehlen wir der Stadt, stets auf eine angemessene Personalausstattung zu achten. Das rechnerische Einsparpotential beträgt demnach rd. 175 T€ jährlich. Eine weitere Ausweitung des Personalkörpers erachten wir unter dem Blickwinkel „Haushaltskonsolidierung“ für nicht zielführend.		Allein aus dem Vergleich der Größe des Gemeindegebiets ergeben sich gravierendste Unterschiede, es bleibt einer differenzierten Untersuchung vorbehalten herauszufinden, ob die über dem Durchschnitt liegende Anzahl der Mitarbeiter derartigen Unterschieden (Größe Gemeindegebiet, viele Veranstaltungen usw.) zuzurechnen ist. Allein für Unterstützung für Veranstaltungen fielen im Bauhof 2018 rund 3.341 h an, das sind rund 2 Mitarbeiter. Die Länge der Ortsstraßen von 160 km und die Größe des Gemeindegebietes sind ein weiterer entscheidender Faktor.			
23 **3.**	**Einsparmöglichkeiten bei der Rathausreinigung** a) Die Stadt beschäftigte zum Zeitpunkt unserer Untersuchungen drei Teilzeitkräfte für die Reinigung der städtischen Rathäuser mit einem wöchentlichen Arbeitszeit- umfang von jeweils 16,5 Stunden. Daneben ist noch eine Teilzeitkraft im Stadtbauhof mit 20 Wochenstunden beschäftigt. Alle Mitarbeiterinnen waren in der EG 2 TVöD eingruppiert. Die Personalkosten betrugen im Haushaltsjahr 2017 rd. 66,3 T€. Auskunftsgemäß wird bisher werktäglich gereinigt. Die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten stellt einen der entscheidenden Kostenfaktoren einer Gebäudereinigung dar. Im Verwaltungsbereich ist es durchaus möglich, die Büroräume im zweitägigen Turnus zu reinigen. Nach Berechnungen der KGSt sind Kosteneinsparungen bei Verwaltungsgebäuden – je nach bisherigem Reinigungsumfang – bei der Einführung einer Reinigung im „Zwei-Tage-Turnus“ (z.B. Mo-Mitt-Fr im Wechsel zu Die-Do) von bis zu 43 % möglich. Der zu erzielende bzw. gewünschte Reinigungsgrad bleibt der Stadt überlassen. Wir weisen jedoch auf das mögliche Einsparpotential hin. b) Die städtischen Reinigungskräfte wurden bisher stets in der EG 2 TVöD eingestellt. Reinigungsarbeiten im Innenbereich stellen i.d.R. einfachste Tätigkeiten dar. Entsprechend wären Beschäftigte, die diese Arbeiten ausführen, in der EG 1 TVöD einzugruppieren. Kennzeichnend für einfachste Tätigkeiten im Sinne der EG 1 TVöD ist, dass keine eingehende fachliche Einarbeitung notwendig ist und es sich jeweils um gleichartige und gleichförmige Tätigkeiten handelt, für die keine nennenswerten eigenen Überlegungen erforderlich sind. Erst wenn spezielle Reinigungsarbeiten zu leisten sind, die mit gewisser Sachkenntnis durchgeführt werden müssen, erhöhte Anforderungen an die Beschäftigten stellen oder eine besondere Arbeitsbelastung mit sich bringen, weil die Tätigkeit unter außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen durchgeführt wird, ist eine Eingruppierung in EG 2 TVöD gerechtfertigt (vgl. KAV-RdS A 9/2009, S. 21 ff., mit Verweis auf verschiedene BAG-Entscheidungen). Bei künftigen Neueinstellungen wären die tariflichen Eingruppierungsvorschriften zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Tarifvertragsparteien die Entgeltgruppe 1 mit dem Ziel einer verbesserten		Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 ist gerechtfertigt: In Entgeltgruppe 1 sind Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten eingruppiert. Entgeltgruppe 2 sind Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten eingruppiert. Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine einfache Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Reinigungskräfte im Rathaus müssen den Bodenbelag regelmäßig mit bestimmten Pflegemitteln reinigen, wobei exakte Vorgaben (Einwirkzeit, Nachbehandlung) zu beachten sind. Diese Tätigkeiten sind aus Sicht der Verwaltung keine einfachsten, sondern einfache Tätigkeiten. Die Entscheidung, eigenes Reinigungspersonal zu beschäftigen, wurde bereits vor Jahren getroffen. Hauptgrund hierfür war, dass das Reinigungspersonal eine gewisse „Vertrauensstellung“ hat und persönlich bekannt ist. Bei Reinigungsfirmen ist nicht bekannt, welches Personal gerade im Haus ist.			Beschluss Nr. 12: Die Verwaltung wird beauftragt, ein Vergleichsangebot zur Rathausreinigung einzuholen und dem Stadtrat zur Entscheidung, ob eine Fremdreinigung erfolgen soll, vorzulegen.

	Wettbewerbsfähigkeit und der Vermeidung von Outsourcing eingeführt haben. Nach den Ergebnissen der Vergleichsringarbeit der KGSt (Bericht Nr. 2/2013) kann die Eigenreinigung u. a. nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Reinigungskräfte grundsätzlich in EG 1 TVöD-VKA eingruppiert sind. c) Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bemerken wir, dass die Gebäudereinigung nicht zum Kerngeschäft einer Verwaltung gehört. Sie kann ebenso von privaten Dritten erledigt werden (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO). Aus unserer überörtlichen Prüfungstätigkeit ist uns bekannt, dass verschiedene Kommunen erhebliche Kosteneinsparungen durch die Umstellung auf Fremdreinigung und Absenkung des Reinigungsturnus erzielen konnten. Die Stadt sollte Überlegungen anstellen, ob beim Ausscheiden von Reinigungskräften eine Umstellung erfolgt. Ein Übergang von der Eigen- auf die Fremdreinigung könnte dabei auch Zug um Zug (nach Reinigungsobjekt bzw. Reinigungsrevier innerhalb eines Objekts) stattfinden. Wir weisen darauf hin, dass uns Konstellationen bekannt sind, bei denen externe Dienstleister das kommunale Reinigungspersonal für die künftige Fremdreinigung der kommunalen Objekte übernommen haben. Für eine Fremdreinigung spricht insbesondere, dass gewerbliche Reinigungsunternehmen – höhere Vorgabewerte zur Leistungserbringung bei gleichen Leistungen fordern – Ausfall- und Krankheitszeiten flexibler bewältigen können und – Reinigungsfirmen i. d. R. über eine leistungsfähigere Ausstattung an Arbeitsmitteln verfügen.		Eine Reduzierung des Reinigungsturnus' – zumindest in den Sommermonaten – ist vertretbar. Bei einer Ausschreibung der Reinigungsleistungen für andere Gebäude in naher Zukunft, kann das Rathaus mit angehängt werden um zumindest einen Vergleichspreis zu haben. Nachdem solche Änderungen sozialverträglich erfolgen sollen, wird die Umsetzung eher mittelfristig zu sehen sein. Zu den restlichen Gebäuden ist festzustellen, dass sämtliche Reinigungsdienstleistungen bis auf die Rathäuser, Teile des Bauhofs und des Abwasserwerks an private Firmen vergeben sind.			
24 **4.**	**Wasserversorgung** Die Wasserversorgung im Stadtgebiet obliegt dem Zweckverband Juragruppe. Verbandsmitglieder sind neben der Stadt Pegnitz die Städte Hollfeld, Pottenstein, Waischenfeld sowie die Gemeinden Ahorntal, Plankenfels und Königsfeld. Der Zweckverband betreibt eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der jeweiligen Ortsnetze. Beiträge und Gebühren werden ausschließlich vom Zweckverband erhoben. Nähere Ausführungen hierzu sind daher nicht veranlasst.		Kein Handlungsbedarf			Kein Beschluss
25 **5.**	**Abwasserbeseitigung** Die Abwasserbeseitigung obliegt dem Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Pegnitz", einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert geführten Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gebührenbedarfsermittlung für die Abwasserentsorgung wurde zuletzt für einen vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.10.2017 bis 30.09.2021) nach den Vorgaben des KAG erstellt. Dabei wurden kostendeckende Einleitungsgebühren nach dem Frischwassermaßstab von 4,20 €/m³ sowie bei einer bloßen Schmutzwasserbeseitigung von 3,25 €/m³ ermittelt. Mit der zweiten Satzung zur Änderung der BGS/EWS vom 17.08.2017 (gültig ab 01.10.2017) wurden die Gebühren wie vorerwähnt festgesetzt. Die Stadt hat die Einleitungsgebühren damit – wie geboten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG) – kostendeckend festgesetzt. Ein Konsolidierungspotential bei den Abwassergebühren ist daher (zumindest derzeit) nicht gegeben. Das Kostendeckungsgebot wäre im eigenen Interesse auch bei künftigen Gebührenbedarfsberechnungen stets zu beachten. Auf Ziffer 4.3 des „10-		Kein Handlungsbedarf			Kein Beschluss

	Punkte-Katalogs“ weisen wir hin. Danach darf in den klassischen Bereichen kostenrechnender Einrichtungen (wozu die Abwasserbeseitigung zählt) keine Unterdeckung entstehen. Auf die Notwendigkeit der Einführung sog. „gesplitteter Abwassergebühren“ haben wir bereits 2006, 2013 sowie zuletzt im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2017 hingewiesen. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.07.2017 wurde dies abgelehnt.					
26 **6.**	**Bestattungswesen** Der Kostendeckungsgrad für das Bestattungswesen ist nach den Ergebnissen der kameralen Jahresrechnungen hoch. Allerdings haben wir bereits in unserem Vorbericht darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Ausgaben höher sind als in den Jahresrechnungen ausgewiesen. Der Stadtrat hat soweit ersichtlich zuletzt 2001 über kostensenkende Maßnahmen und über die Gebühren Beschluss gefasst. Die zeitlich nachfolgenden Änderungssatzungen betrafen nur Ergänzungen und waren nicht mit Gebührenerhöhungen verbunden. Aufgrund der Empfehlung unter TZ 15 unseres Vorberichts, den Gebührenbedarf für die Bestattungseinrichtungen neu zu ermitteln, wurde zwischenzeitlich ein entsprechender Auftrag extern erteilt. Bis Ende August 2018 lag hierüber noch kein Ergebnis vor. Dies vor dem Hintergrund, da die Stadt zuerst ein neues „Gesamtkonzept“ für ihre Friedhöfe erstellen wolle. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Gebührenkalkulation sollte sich der Stadtrat damit befassen und einen angemessenen Kostendeckungsgrad sicherstellen. Wir weisen abschließend darauf hin, dass der verrechnete Verwaltungskostenbeitrag (1.100 €) zumindest seit 2007 nicht mehr angepasst wurde. Eine Neuermittlung wäre geboten. Künftig sollte dies regelmäßig, etwa alle zwei bis drei Jahre, erfolgen.		Wie im Bericht festgestellt, liegt ein Auftrag an den BayKPV vor, den Gebührenbedarf im Bestattungswesen zu ermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass eine belastbare Investitionsschätzung für den Friedhof insgesamt noch bis Mitte 2019 erarbeitet werden kann. Diese Maßnahmen können dann in die Kalkulation (bis Ende 2019) einfließen und in den Folgejahren realisiert werden. Zwar sind in den letzten Jahren leichte Unterdeckungen entstanden (2017: - 11 T€, 2016: -6 T€, 2015: - 12 T€). Nachdem aber in den Jahren davor auch Überschüsse (2014: + 7 T€, 2013: + 18 T€, 2012: + 6 T€) zu verzeichnen waren, sollte die Einbeziehung künftiger Investitionen in eine Neukalkulation abgewartet werden. Der Verwaltungskostenbeitrag sollte sofort angemessen angehoben werden. Die mögliche Anhebung des Verwaltungskostenbeitrages wurde grob geschätzt. Insgesamt aufwandsneutral, da kostendeckend, Verwaltungskostenbeitrag positiv für den Stammhaushalt.	1.100 €	+ 5.000 € p.a. Wirksam nach Neukalkulation und Gebührenerhöhung 2020	Beschluss Nr. 4: Der Verwaltungskostenbeitrag wird auf 5.000 € angehoben und in der folgenden Neukalkulation der Gebühren berücksichtigt. Nachkalkulationen sind künftig alle vier Jahre durchzuführen.
	Sonstige Einrichtungen Bei der Auswertung der Jahresrechnungen stellten wir fest, dass u.a. nachfolgende kommunale Einrichtungen seit Jahren defizitär geführt werden: – Volkshochschule (HUA 3501) – Bücherei (HUA 3529) – Kindertageseinrichtungen (HUA 4641, 4642) – Sport- und Kulturhalle Wiesweiher (HUA 5651) – Badeanstalt – Freibad (HUA 5702) / Freizeitpark – Bürgerzentrum (HUA 7620) – Bauhof (HUA 7701, 7711) – Fremdenverkehr (HUA 7900) Bei dauerhaft defizitär geführten kommunalen Einrichtungen sieht Ziffer 3 des 10-Punkte-Katalogs (vgl. Anlage 11) für das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept vor, dass *„geeignete Maßnahmen“* zu ergreifen sind. Zur Senkung der Fehlbeträge der o.a. Einrichtungen könnte die Stadt beispielsweise folgende Maßnahmen erwägen: – Einführung von Nutzungsentgelten bei unentgeltlichen Leistungen – Aufhebung von Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen für Nutzungsentgelte – Erhöhung von Nutzungsentgelten – Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Kostenerstattung durch Dritte					

	– Anhebung von Pachten – Reduzierung des Personalstandes in den Einrichtungen – Kürzung der Ansätze für Beschaffungen – Einschränkungen des Leistungsangebots (z.B. Öffnungszeiten, Standards) – Reduzierung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie als letzte Möglichkeit – die Schließung von Einrichtungen und Veräußerung des Inventars					
27 **7.**	**Altenstädter Schloß (HUA 3402)** Nach Abschluss der Sanierung 2008 wird das ehemals als Stadtkrankenhaus und Stadtbücherei genutzte Altenstädter Schloss für Konzerte, Veranstaltungen und Tagungen genutzt. Die Ist-Ausgaben im Verwaltungshaushalt (einschließlich innerer Verrechnungen, ohne kalkulatorische Kosten) für den Unterhalt des Schlosses betrugen 2017 rd. 24 T€. An Nutzungsentgelten und Reinigungsgebühren vereinnahmte die Stadt lediglich rd. 5 T€. Nach den erhaltenen Auskünften gelten die jeweiligen Nutzungsentgelte und die Reinigungskostensätze seit der Wiedereröffnung unverändert fort. Seitens der Liegenschaftsverwaltung wurde eine Anhebung der Entgelte vorgeschlagen (vgl. Entwurf einer Sitzungsvorlage vom 25.09.2017). Dem wurde bisher nicht gefolgt. Die Nutzungsentgelte und Reinigungsgebühren sollten grundsätzlich so bemessen werden, dass zumindest die durch die Benutzung verursachten Betriebs- und Personalkosten weitgehend gedeckt werden. Der Stadtrat sollte sich zeitnah mit dem Vorschlag der Liegenschaftsverwaltung auseinandersetzen. Die Konditionen sollten künftig in kürzeren Abständen überprüft und angepasst werden.		Hier wird eine Anhebung der Nutzungsgebühr vorgeschlagen. Es wäre zu entscheiden, ob auch kulturelle Veranstaltungen Entgelt bezahlen müssen, was in der Vergangenheit für die eigenen Veranstaltungen nicht der Fall war. Nachdem für 2019 schon viele Termine zugesagt wurden und teilweise schon mit Vertrag vereinbart sind, macht die Anhebung nur bei Neubuchungen oder ggf. ab 2020 Sinn. Der vorherige Erlass einer Gebührensatzung wird empfohlen auch im Hinblick auf die Änderung der Mehrwertsteuerregelung. Bei einer Verdoppelung der Miete kann ab 2020 eine Einnahmesteigerung von 6.000 € erzielt werden. Ob die Vermietungen dadurch zurückgehen, kann schwer beurteilt werden.	6.000 €	+ 6.000 € p.a. Voll wirksam ab 2020	Beschluss Nr. 5: Eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 6.000 €/Jahr ab 2020 wird beschlossen. Die Veraltung wird beauftragt, einen Entwurf einer Gebührensatzung vorzulegen.
28 **8.**	**Bücherei (HUA 3529)** Für die Bücherei musste die Stadt in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich rd. 111 T€ pro Jahr aus allgemeinen Deckungsmitteln aufbringen. Über Gebühren und geringe Zuschüsse generierte die Bücherei Einnahmen, welche im Jahresdurchschnitt rd. 13 T€ betrugen. Die Kosten für Neuanschaffungen und Abonnements beliefen sich jährlich auf rd. 18 T€. Wir regen an, mit der Einrichtungsleiterin die Ausstattung der Bücherei zu erörtern. Im Übrigen ist es ungewöhnlich, dass eine kommunale Bücherei teilweise an Samstagen geöffnet ist. In Anbetracht der anscheinend nur geringen Besucherakzeptanz sollte hiervon künftig Abstand genommen werden (vgl. hierzu auch Beschluss-Nr. 41 des Verwaltungsausschusses vom 10.06.2015). Die Büchereigebührenordnung wurde zuletzt 2012 neu erlassen. Ein Vergleich mit der vorher geltenden Gebührenordnung aus 2004 zeigte, dass die vorgenommenen Änderungen nur geringfügig waren, bei den Gebührentatbeständen waren keine Veränderungen festzustellen. In Anbetracht des bei solchen Einrichtungen regelmäßig nur geringen Kostendeckungsgrades und des mittlerweile vergangenen Zeitraums sollte eine Anhebung der Gebühren erwogen werden.		Einmalige Nutzungsgebühr bzw. Säumniszuschläge erhöhen, evtl. Öffnung am Samstag überdenken. Es wird vorgeschlagen, die Öffnungszeiten am Samstag (1 x im Monat) abzuschaffen. Dadurch wird zwar nicht wesentlich Personal eingespart. Zumindest dürfte dann eine eigentlich von den Mitarbeiterinnen angeregte Personalverstärkung entbehrlich werden. Die Jahresgebühr wurde seit 15 Jahren nicht erhöht, so dass eine Erhöhung in einem Volumen von rund 40 % der Jahresgebühr verträglich erscheint. Das Volumen sollte in runden Beträgen auf Jahresgebühr und Säumniszuschlag verteilt werden. Eine Satzung muss erlassen werden. Wirkung erst ab 2020, weil es im wesentlichen Teil eine Jahresgebühr ist.	12.000 €	+ 5.000 € p.a. Ab 2020	Beschluss Nr. 6: Eine Gebührenerhöhung (z. b. Einzelmitgliedschaft von 12 auf 20 €, Familienmitgliedschaft von 15 auf 25 € und Anhebung der Säumniszuschläge) mit dem Ziel von Mehreinnahmen von rd. 5.000 €/Jahr ab 2020 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf einer Änderungssatzung zur Gebührensatzung vorzulegen. Die bisherigen Öffnungszeiten an Samstagen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt entfallen.

29 **9.**	**Kindertageseinrichtungen (HUA 4641, 4642)** Im Stadtgebiet werden elf Kindergärten bzw. Kinderkrippen betrieben. Alle Einrichtungen stehen in freigemeinnütziger bzw. sonstiger Trägerschaft. Die Räumlichkeiten für sechs Einrichtungen, welche ursprünglich als Kindergärten errichtet wurden, stellt die Stadt den Trägern unentgeltlich zur Verfügung. In den Nutzungsvereinbarungen, welche aus den Jahren 1994 und früher stammen, verpflichtete sich die Stadt außerdem dazu, den Trägern bis zu 100 % des ungedeckten Betriebsaufwandes der Kindergärten zu erstatten. Auskunftsgemäß und lt. den vorliegenden Jahresrechnungen wird diese Regelung seit 2014 nicht mehr vollzogen. Die Stadt leistet seitdem keine freiwilligen Defizitausgleiche mehr für Kindergärten. Mit den Trägern der Kinderkrippen fasste der Stadtrat auf Grundlage einer in 2008 getroffenen Vereinbarung bis 2016 Einzelbeschlüsse zur jeweiligen Defizitübernahme. Am 03.05.2017 erfolgte auf Basis dieser Vereinbarung nachfolgender Beschluss: *„Für die Kinderkrippen (aktuell Bart-Wichtel, Schäfchengruppe, Spatzennest) wird festgelegt, dass sich die Stadt Pegnitz am Betriebskostendefizit wie folgt beteiligt:* - *Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel 1:10,0 8.000 €* - *Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel 1: 9,0 16.000 €* - *Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel 1: 8,5 20.000 €* *Bei einem Anstellungsschlüssel schlechter als 10,5 erfolgt keine Beteiligung. Die Beteiligung ist nicht höher als das tatsächliche Defizit.* *Bei Kinderkrippengruppen, die in Kindergärten integriert sind (aktuell Don Bosco, St. Franziskus, St. Martin), gelten folgende Pauschalsätze, die aus den Defizitübernahmen der vergangenen Jahre ermittelt wurden:* - *Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel 1:10,0 5.000 €* - *Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel 1: 9,0 8.000 €* - *Durchschnittlicher Anstellungsschlüssel 1: 8,5 12.000 €* *Der Vollzug dieser Regelungen obliegt innerhalb der Haushaltsansätze der Verwaltung.“* Weiterhin beschloss der Stadtrat in gleicher Sitzung bei Kindertageseinrichtungen, deren Gebäudeunterhalt nicht von der Stadt Pegnitz getragen wird, Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen sowie für den Unterhalt der Gebäude mit jeweils 20 % der Gesamtkosten zu fördern. Schriftliche Vereinbarungen mit den einzelnen Trägern schloss die Stadt nicht. Für die laufende Finanzierung der Kinderbetreuung wendete die Stadt im Haushaltsjahr 2016 – nach Abzug der erhaltenen Bundes- und Landesmittel – insgesamt rd. 1,45 Mio. € auf. Davon entfielen rd. 1,37 Mio € (oder 94,3 %) auf die gesetzlich vorgegebene Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG. Von den übrigen rd. 83 T € verausgabte die Stadt rd. 44 T€ für den Gebäudeunterhalt, rd. 24 T€ für Zuschüsse an den Verein Pegnitz für Kinder e.V. und rd. 15 T€ für den freiwilligen Defizitausgleich bei den Kinderkrippen. a) Anstellungsschlüssel Der für eine staatliche Förderung erforderliche Mindestanstellungsschlüssel lag zum Zeitpunkt der Prüfung bei 1:11,0 (vgl. § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG). Nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften, der Gesetzesbegründung sowie verschiedener Mitteilungen des Bayerischen Sozialministeriums sichert dieser Schlüssel zusammen mit einem pädagogischen Fachkräfteanteil im Interesse der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen einen ausreichenden und qualifizierten Personaleinsatz. Über diese Absicherung hinaus wird (ohne Auswirkung auf die Höhe der staatlichen Förderung) ein Anstellungsschlüssel von 1:10,0 empfohlen. Die dargestellten Rahmenbedingungen gelten auch für Kinderkrippen uneingeschränkt. Der deutlich erhöhte Förderbedarf für Krippenkinder ist bei der Berechnung		Bei Einführung der freiwilligen Zuschüsse für Kindertagesstätten wurden immer ausführliche Begründungen gegeben, warum diese freiwilligen Leistungen gewährt werden. Die Verwaltung hat nun die Träger angeschrieben und gebeten aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen zu den Einsparvorschlägen. Erst danach erfolgt eine Bewertung durch die Verwaltung. Die gemeinsame Rückmeldung der Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kinderkrippen betreiben, liegt inzwischen vor. Die evg. Kirchengemeinde und die Kath. Kirchenstiftung erklären übereinstimmend, falls die Defizitübernahmevereinbarungen vom 03.05.2017 von der Stadt Pegnitz gekündigt werden, müssen die Träger ihre Betriebsträgerschaften für die Einrichtungen überdenken, weil sie finanziell nicht in der Lage sind, die Defizite selbst zu tragen. Zu Gesprächen sind sie gerne bereit. Die Verwaltung regt an, die Defizitregelungen vom 03.05.2017 so beizubehalten. In Gesprächen mit den Trägern sollte versucht werden, eine Erhöhung der Elternbeiträge gemeinsam umzusetzen. Damit würde sich auch das Defizit in den Kinderkrippen reduzieren lassen. In der Gesprächsrunde des „Runden Tisches“ haben die Träger Bereitschaft gezeigt, die Kita-Gebühren angemessen anzuheben. Geschätzte Einsparung p.a. ab 2020		15.000 € p.a. ab 2020	Beschluss Nr. 53: Die Regelungen der Stadt Pegnitz zur Unterstützung der Kindertagesstätten betreffen Pflichtaufgaben der Stadt Pegnitz und bleiben unverändert, weil alternativ dazu keine wirtschaftlichere Lösung greifbar ist. Damit wird der Betrieb durch die Träger gesichert, was die wirtschaftlichste Variante des Betriebs darstellt. Die Stadt wird auf die Träger einwirken durch eine Erhöhung der Beiträge das Defizit in den Krippen zu senken.

	des Anstellungsschlüssels bereits durch eine Verdopplung des individuellen Gewichtungsfaktors (vgl. Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG) nachhaltig berücksichtigt. Die oben dargestellte Staffelung bei Kinderkrippen sieht eine maximale Übernahme des Betriebskostendefizits von 12 T€ bzw. 20 T€ bei einem Anstellungsschlüssel von 8,5 vor. Dieser Wert liegt deutlich unter den gesetzlichen Mindestanforderungen und auch unter dem empfohlenen Wert. Hierdurch begünstigt die Stadt Einrichtungen, welche rechnerisch mehr Personal einsetzen als nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wäre bzw. empfohlen wird. Ausdrücklich weisen wir an dieser Stelle aber auch darauf hin, dass ein erhöhter Anstellungsschlüssel auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (nicht ausschließlich unter dem Blickwinkel möglicher Personalkosteneinsparungen) betrachtet werden muss. Ein erhöhter Anstellungsschlüssel böte grundsätzlich auch die Alternative, in den bestehenden Einrichtungen bei gleicher Personalausstattung mehr Kinder aufzunehmen (soweit die baulichen und sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen). Dies würde bei unveränderten Personalkosten zu steigenden Einnahmen (aus der gesetzlichen Betriebskostenförderung) und Elternbeiträgen führen.					
	b) Beteiligung der Träger am Betriebskostendefizit Die Stadt übernimmt nach der geltenden Beschlusslage im Rahmen der Höchstbeträge 100 % der Betriebskostendefizite der Kinderkrippen. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Übernahme von Betriebskostendefiziten. Aufgrund der vor Ort getroffenen Regelungen werden die Träger nur bedingt zu eigenverantwortlichem, wirtschaftlichem Handeln angehalten. Auch wenn die freiwillige Förderung von Kindertageseinrichtungen im Ermessen der Kommune liegt, sind bei der Verwendung öffentlicher Mittel stets die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 GO) zu beachten. Daher sollte die Defizitübernahme so ausgestaltet werden, dass der Zuwendungsempfänger bereits aus eigenem finanziellem Interesse für die Vermeidung bzw. für ein möglichst geringes Defizit Sorge trägt.					
	c) Regelungen zur Verwendung von Überschüssen Die Stadt beteiligt sich seit 2014, wie vorerwähnt, nicht mehr freiwillig am Betriebskostendefizit von Kindergärten. Betriebskostenabrechnungen der jeweiligen Einrichtungen liegen nicht vor. Es ist jedoch u.a. aufgrund des jährlich steigenden staatlichen Förderbetrages für die Kinderbetreuung nicht auszuschließen, dass die externen Träger Überschüsse erzielen konnten. Diese Überschüsse – zu denen die Stadt selbst über die gesetzliche Betriebskostenförderung nicht unerheblich beigetragen hat – wären von den Trägern, welche die Gebäudelasten selbst tragen, vorrangig für Neu- und Ersatzbeschaffungen bzw. Unterhaltsmaßnahmen einzusetzen. Wir empfehlen daher, die Kostenbeteiligung an diesen Maßnahmen zunächst von der Ausschöpfung ggf. vorhandener Überschussmittel abhängig zu machen.					
	d) Anrechnung von Sachleistungen auf die kommunale Förderung Die Stadt stellt einer Mehrzahl der Träger ihre Gebäude und die Anlagen für die Kindertageseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Weiterhin trägt sie den baulichen Unterhalt, wobei sie hierfür nicht unerhebliche finanzielle Mittel einsetzt. Wie bereits ausgeführt ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Einrichtungen auch Überschüsse erwirtschaften. Wir weisen darauf hin, dass auch Sachleistungen der Stadt auf die gesetzlich vorgegebene Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG angerechnet werden können (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG) und somit der monetäre Aufwand der Stadt reduziert werden könnte. Nach der Gesetzesbegründung setzt die Anrechnung voraus, dass die Sachleistung der Kommune einen bestimmten Marktwert hat. Diese Voraussetzung erachten wir bei der Überlassung von Gebäuden und den übernommenen Leistungen für den Gebäudeunterhalt als gegeben.					

	e) Zuschüsse an den Verein „Pegnitz für Kinder e. V.“ Der Verein Pegnitz für Kinder e.V. bietet ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtungen speziell für Vorschulkinder zusätzliche Betreuungsstunden an um diese besser auf den Schuleintritt vorzubereiten. Zur Förderung der Entwicklung von Vorschulkindern beschloss der Stadtrat bereits 2006, den Verein durch einen Zuschuss zu unterstützen. Dieser beträgt jährlich 250 € je neugeborenem Kind. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pegnitz. <u>Zusammenfassung:</u> Vor dem Hintergrund der gebotenen Haushaltskonsolidierung empfehlen wir, eine (zumindest teilweise) Umsetzung unserer Vorschläge anzustreben. Mit dem freiwilligen Zuschuss an den Verein „Pegnitz für Kinder e. V.“ hätte sich der Stadtrat dem Grunde und der Höhe nach zu befassen.		Kürzung des Zuschusses in Höhe von 20 % wird für 2019 umgesetzt StR.-Beschluss 30.01.2019. Eine Befassung dem Grunde nach durch den Stadtrat wird vom BKPV empfohlen. Bei einer Kürzung von 50% wäre eine Jahreswirkung von 12.500 €, die komplette Abschaffung dieses Zuschusses wären 25.000 € p.a.. würde zumindest Die Komplettabschaffung des Zuschusses hätte eine Beendigung des Angebots des Vereins zu bedeuten.	25.000 €	2019: 1.600 € 2020: 5.000 € p.a.	Beschluss Nr. 7: Der Zuschuss für den Verein wird ab September 2019 (anteilig) und ab 2020 um 20 % gekürzt. Diese Kürzung ist bereits im Haushalt 2019 so veranschlagt. Die volle Jahreswirkung an 2020 beträgt 5.000 €/Jahr.
30 **10.**	**Sport- und Kulturhalle Wiesweiher (HUA 5651)** Die Stadt betreibt die Sport- und Kulturhalle Wiesweiher als Betrieb gewerblicher Art. Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt (einschließlich innerer Verrechnungen, ohne kalkulatorische Kosten, ohne Umsatzsteuer als Vorsteuer) für den Betrieb der Halle betrugen 2017 rd. 43 T€. An Mieten, Nutzungsentschädigungen und sonstigen Entgelten wurden rd. 10 T€ vereinnahmt. Die Nutzungsentschädigungen und Miethöhen wurden vom Stadtrat zuletzt Ende 2012 festgesetzt. Von Sportvereinen erhebt die Stadt eine pauschale Nutzungsentschädigung von 7,50 € je Stunde. Bei Kulturveranstaltungen und sonstigen Vermietungen gelten folgende Konditionen: Leistung — € Grundmiete pro Tag — 100 Betriebskosten (Wasser, Strom, Müll) — 25 Hallenreinigung — 50 Küchenbenutzung pro Tag — 50 Unterlagen zur rechnerischen Ermittlung konnten uns nicht vorgelegt werden. Seitens der Liegenschaftsverwaltung wurde eine Sitzungsvorlage (Entwurfsdatum: 25.09.2017) erarbeitet, die eine Erhöhung der Konditionen vorsieht. Ob der Stadtrat sich hiermit beschäftigt hat, war den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Nutzung durch die Grundschule und die Kindertageseinrichtungen (vgl. hierzu TZ 29 d) wurde weder intern verrechnet, noch war deren Zeitanteil den Unterlagen zu entnehmen. Die Entgelte sind – soweit aus den Rechnungsergebnissen ersichtlich – nicht kostendeckend. So übersteigen bereits die bloßen Reinigungskosten von rd. 18 T€ die im letzten Berichtsjahr erzielten Einnahmen (10 T€). Grundsätzlich sollten Entgelte so bemessen werden, dass zumindest die durch die Benutzung verursachten Betriebs- und Personalkosten möglichst umfassend gedeckt werden. Der Stadtrat hätte sich zeitnah mit dem Vorschlag der Liegenschaftsverwaltung auseinandersetzen. Die Konditionen wären künftig in kürzeren Abständen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.		Diese Halle wird für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen sowie von Vereinen, außerhalb der schulischen Nutzung (i. d. R. vormittags 8.00 bis 13.00 Uhr) genutzt. An Mieten für kulturelle und sonstige Veranstaltungen waren 2017 rund 2.500 € zu verzeichnen. In diesem Vermietbereich kann die Miete um 100 % erhöht werden und kostendeckende Sätze für Reinigung und Bestuhlung festgesetzt werden. Bei den Einnahmen für Sportnutzung beträgt die Hallenmiete 7,50 €/h, diese wird auch in dieser Höhe von den Vereinen bezahlt. Eine Bezuschussung der Vereine wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus. In diesem Bereich wirkt sich eine Konsolidierung nur auf der Ausgabenseite Vereinsförderung aus. Die Wiesweiherhalle liegt im oberen Bereich der Hallenmieten, die Gymnasiumhalle ist mit 10,08 € (Einzelhalle, Winter) und 6,43 € (Einzelhalle, Sommer) noch teurer. Hier wird vorgeschlagen etwaige Anpassungen der Hallenmieten für Sportvereine in der Rubrik Sportstättennutzung/Förderung Vereinssport mit abzuhandeln. Falls die Miete für die Sportstunde dort auf den höchsten Wert (Gymnasium) angehoben werden soll, würde das Mehreinnahmen von rund 2.200 € für die Wiesweiherhalle ergeben.	2.500 €	+ 2.500 € Voll wirksam ab 2020	Beschluss Nr. 8: Eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 2.500 €/Jahr ab 2020 wird beschlossen. Die Veraltung wird beauftragt, einen Entwurf einer Gebührensatzung vorzulegen. Dabei ist zwischen gemeinnützigen Vereinen und anderen Nutzern in der Gebührenhöhe zu unterscheiden.
31 **11.**	**Zuschüsse an den Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark** Das Ganzjahresbad „CabrioSol“ wird gemeinsam mit dem Eisstadion als Betriebszweig des städtischen Eigenbetriebs Freizeit-/Windpark geführt. Dieser wiederum hat das „Selbständige Kommunalunternehmen Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz“ (Anstalt des öffentlichen		In Gesprächen mit der Rechtsaufsicht und der Regierung wird immer wieder deutlich, dass der		Eisstadion: 14.000 € 2019	Beschluss Nr. 10:

Rechts) gegen Zahlung eines Betreiberentgelts mit dem Betrieb des Freizeitparks (Bad/Eisstadion) beauftragt. Die Umsatzerlöse aus dem Betrieb der Einrichtungen fließen nahezu vollständig dem Eigenbetrieb zu. Aufgrund der hoch defizitären Betriebsergebnisse leistet die Stadt zur Sicherstellung der Liquidität jährliche Zahlungen an den Eigenbetrieb, welche dort als Eigenkapitalzuführung bilanzwirk- sam verbucht werden. Die Höhe der Zahlungen wird wie folgt ermittelt:
„Jahresverlust des Freizeitparks lt. GuV – Abschreibungen – Rückstellungen + Tilgungsleistungen“

Die Zahlungsströme im Berichtszeitraum stellen sich danach wie folgt dar:

Jahr	**Stadt an Eigenbetrieb[13] (HHSt. 5702.9300/7150)**	**Betreiberentgelt[14] Ganzjahresbad**	**Betreiberentgelt[14] Eisstadion**
2015	1.160.000 €	1.682.373 €	152.304 €
2016	1.729.995 €	1.843.323	186.152 €
2017	2.242.305 €	2.140.000 €[15]	
Summe	**5.132.300 €**	**6.004.152 €**	

Die alljährlichen Unterdeckungen des Freizeitparks fielen damit in der Vergangenheit deutlich höher aus als ursprünglich geplant. Ursächlich hierfür sind (neben höheren Investitionen) insbesondere eine geringere Anzahl von Gästen und damit niedrigere Eintrittserlöse bei gleichzeitig höheren Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb.

Die Ausgleichszahlungen stellen eine dauerhafte, erhebliche Belastung für die Stadt dar und beeinträchtigen deren finanzielle Bewegungsfreiheit nachhaltig. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Ausgleich seitens der Stadt für die Abnutzung des Anlagevermögens (Abschreibung) bisher nicht erfolgt. Die Finanzierung für die Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung von verbrauchten Anlagevermögen ist damit ungeklärt.

Die Betriebsführung des Freizeitparks wurde Ende 2017 auf eine externe Firma übertragen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren. Der Betriebsführer erhält hierfür eine Vergütung von rd. 136 T€ jährlich. Vereinbarungsgemäß streben die Vertragspartner an, durch Ergebnisverbesserungen die Vergütung des Betriebsführers zu decken und das jährliche Defizit um mindestens 10 % abzusenken.
Ob dieses Ziel erreicht wird, bleibt abzuwarten. In Anbetracht der hohen Ausgleichszahlungen seitens der Stadt, kommt dem Freizeitpark im Rahmen der Konsolidierung eine ganz erhebliche Bedeutung zu. In erster Linie ist hierbei (zumindest derzeit) der Betriebsführer gefordert, geeignete Sparmaßnahmen vorzuschlagen und einvernehmlich umzusetzen. Grundsätzlich sollte dabei von Seiten der Stadt auch die evtl. Schließung von Betriebs- teilen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Ziel der Anstrengungen muss es sein, den Einsatz allgemeiner Deckungsmittel spürbar zu verringern. Es wäre in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die mit dem Betriebsführungsvertrag verbundenen Erwartungen erfüllt werden und die Wirtschaftlichkeit des Vertrages bestätigt werden kann (vgl. auch dortiger § 7 Abs. 2).

Abschließender Hinweis:

größte Defizitbetrieb (Freizeitpark mit CabrioSol und Eisstadion) eine zentrale Rolle in der Konsolidierung spielen muss. Diese Rolle stellt auch der BKPV heraus.
Festzustellen bleibt hier auch, dass das CabrioSol zu ca. 40 % eine freiwillige Leistung (Gastrobereich, Saunabereich, Solebecken) darstellt und etwa zu 60 % eine Pflichtaufgabe (Schulschwimmen). Bei der Schätzung der %-Sätze wurden die Investitionen in den jeweiligen Bereichen und die laufenden Kosten und Gebühreneinnahmen in etwa in die Schätzung einbezogen (diese Schätzung ist grob, eine Aufteilung 50/50 wäre auch begründbar).
Vor dem Hintergrund der Finanzplanung, dass sich die Zuschüsse planmäßig im Jahr 2019 um mind. 200.000 € p.a. und ab 2020 ff um mind. 400.000 € p.a. von 2018 2 Mio. € auf dann 2,4 Mio. € p.a. erhöhen und dem Hintergrund, dass es sich zu einem großen Teil um freiwillige Aufgaben handelt, wird hier ein relevanter Beitrag zur Konsolidierung erwartet werden.

Auch der Prüfungsverband fordert dazu auf, auch die Teilschließung nicht von vornherein auszuschließen.

Eine Komplettschließung beider Einrichtungen würde das Defizit in diesen Bereichen um 1,68 Mio. € senken. Schulschwimmen wäre dann nicht mehr sichergestellt.

Eine Schließung des Eisstadions verbunden mit einer relevanten Leistungseinschränkung beim Bad sowie spürbaren Gebührenerhöhungen würde nach überschlägigen internen Berechnungen mindestens 300.000 € p.a. einsparen.

Andere Szenarien wie Eintrittserhöhungen in beiden Bereichen und Leistungseinschränkungen (z. B. Öffnungszeiten, komplette Schließung Sauna, Gastronomie usw.) werden noch betrachtet.

Sollte es gelingen den Konsolidierungswillen nachhaltig nachzuweisen und dadurch eine weitere Bedarfszuweisung in Höhe eines Ende 2020 fällig werdenden Darlehens im Freizeitpark über 2,25 Mio. € zu erhalten, wären das weitere 150 T€ p.a. sofort wirksame Einsparungen (Kapitaldienst).

28.000 € p.a. ab 2020

CabrioSol:

118.000 € p.a. ab 2020

Im Eisstadion wird eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 28.000 €/Jahr ab Oktober 2019 angestrebt. Der Verwaltungsrat als zuständiges Gremium wird vom Stadtrat entsprechend beauftragt die Gebührensatzung zu ändern.
Im Ganzjahresbad wird eine Gebührenerhöhung mit dem Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von rd. 118.000 €/Jahr angestrebt. Die Erhöhung sollte für Sept. 2019 angestrebt werden, wenn abzusehen ist, dass dann wieder alle Bereiche benutzbar wiederhergestellt sind (insbesondere Sauna und Solebecken).
Sollten Teileinrichtungen noch geschlossen sein, wird die Erhöhung spätestens zum Mai 2020 erfolgen. Der Verwaltungsrat als zuständiges Gremium wird vom Stadtrat entsprechend beauftragt die Gebührensatzung zu ändern.
Des Weiteren soll eine Ergebnisverbesserung durch eine Anpassung der Öffnungszeiten in der Gastronomie, die Einstellung der kostenlosen Serviceleistungen und durch eine Erweiterung der eigenen kostenpflichtigen Kursangebote erreicht werden. Der Verwaltungsrat wird beauftragt entsprechende Möglichkeiten umzusetzen.

	Die Zahlungen zur Sicherstellung der Liquidität des Eigenbetriebs erfolgten auf der Grundlage entsprechender Stadtratsbeschlüsse jeweils im Nachjahr für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr bis einschließlich 2015 – wie vorerwähnt – als sog. „Eigenkapitalaufstockung/Zuführung“ (= Ausgabe des Vermögenshaushalts, vgl. HHSt. 1.5702.9300). Die ab 2016 vorgenommene Umstellung (Buchung als Ausgabe im Verwaltungshaushalt) bewirkt, dass sich die Zuführung an den Vermögenshaushalt entsprechend vermindert und dadurch eine realistischere Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt erfolgt.		Eine weitere denkbare Ergebnisverbesserung könnte ggf. durch Abgabe des Betriebs des Eistadions an einen Dritten (z. B. Privaten oder Verein) erreicht werden.			
32 **12.**	**Städtischer Bauhof (HUA 7701, 7711)** Der städtische Bauhof wird als Hilfsbetrieb der Verwaltung u. a. für die kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen, den Eigenbetrieb Abwasserwerk, für weitere städtische Einrichtungen sowie teilweise auch für Dritte tätig. Die Verwaltung ermittelt anhand der Stundenzettel der Bauhofmitarbeiter den jährlichen Zeitanteil je HUA bzw. Einrichtung und verrechnet je Arbeitsstunde 25,39 €. Für den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen gelten individuelle Verrechnungssätze. Zur Höhe der Verrechnungssätze konnten uns keine Berechnungen vorgelegt werden. Nachweislich der erhaltenen Unterlagen gelten die Verrechnungssätze seit Juli 2002 unverändert fort. Die HUA 7701 (Fuhrpark Bauhof) und 7711 (Bauhof) schlossen im Berichtszeitraum mit jährlichen Ist-Defiziten zwischen rd. 228 T€ (2016) und rd. 322 T€ (2017) ab. Die angewandten Verrechnungssätze sind im überörtlichen Vergleich gering. Im Übrigen sind die seit 2002 unverändert angewandten Kostensätze schon aufgrund der Tarifsteigerungen und der allgemeinen Preissteigerungen nicht sachgerecht. Grundsätzlich sollten Bauhofkosten vollständig verrechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, für den Einsatz von Arbeitskräften, Fahrzeugen und Geräten kostendeckende Verrechnungssätze zu bilden und die Bauhofkosten damit auf die leistungsbeziehenden HUA bzw. Einrichtungen zu verteilen bzw. externen Leistungsbeziehern in Rechnung zu stellen. Arbeitsstunden, die für den Betrieb und die Instandhaltung des Bauhofs selbst anfallen, sind bei der Ermittlung der Stundenverrechnungssätze nicht als „Produktivstunden“ zu werten. Bei der Division Kosten durch Stunden müssen sie daher unberücksichtigt bleiben. Zur Kalkulation von Verrechnungssätzen für den Personal- und Fahrzeugeinsatz verweisen wir auf die Berechnungsbeispiele in Abschnitt 6 in „Mayerhofer, Der Bauhof – Handbuch für den Bauhofleiter“ sowie auf die FSt 310/1995. **Disponible Ausgabenpositionen** <u>Vorbemerkung:</u> Im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung können disponible Ausgabepositionen nicht unbeachtet bleiben. Dies betrifft insbesondere freiwillige Leistungen der Kommune (vgl. hierzu auch TZ 44). Obwohl die Stadt eine Haushaltskonsolidierung anstrebt, wurden die freiwilligen Leistungen in den letzten Jahren permanent ausgeweitet. So stieg der Haushaltsansatz im Berichtszeitraum von rd. 172 T€ (2015) auf rd. 213 T€ (2017) an. Tatsächlich verausgabt wurden 2017 lt. einer der Jahresrechnung beiliegenden Aufstellung rd. 423 T€. Dies stellt eine erhebliche Überschreitung der Planzahlen dar. Im Haushaltsjahr 2018 soll nochmals eine deutliche Ausweitung der freiwilligen Leistungen auf 558 T€ erfolgen. Der Haushaltsansatz stieg damit im Zeitraum von 2015 bis 2018 um 324 % an. Die permanente Ausweitung der freiwilligen Leistungen ist mit einer ernsthaften Haushaltskonsolidierung nicht zu vereinbaren. Vielmehr wirft dies die Frage auf, ob die verantwortlichen Mandatsträger ernsthaft eine Konsolidierung anstreben. Gemäß Ziffer des 10-Punkte-Katalogs (vgl. Anlage 11) sind freiwillige Leistungen einzelfallbezogen kritisch zu prüfen und auf das unabdingbar		Die Verrechnungssätze für den städt. Bauhof sollten aus Sicht der Verwaltung entweder neu kalkuliert werden (hoher Verwaltungsaufwand) oder bis zu einer Neuaufstellung mit neuen Gebäuden an realistische Sätze angehoben werden. In vergleichbaren Nachbargemeinden wird ein Satz von ca. 46 – 55 € pro Bauhofstunde angewandt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch die freiwilligen Leistungen steigen, weil der Bauhof viele Leistungen im freiwilligen Bereich erbringt (z. B. Veranstaltungsaufbau). Eine Liste mit den für diesen Bereich anfallenden Stunden wurde erarbeitet. Diese Bauhofleistungen zu reduzieren wäre eine Möglichkeit hier zu konsolidieren. Dazu müssten diese Leistungen und damit zusammenhängend die Aufgaben (z. B. Veranstaltungen zu unterstützen) reduziert werden. Durch die Erhöhung der Verrechnungssätze steigen die Einahmen des Bauhofes bei Rechnungen an Eigenbetriebe und an Private für Dienstleistungen des Bauhofes. Weitere Einsparungen des Bauhofes siehe Textziffer 41 bzw. lfd. NR. HKK Nr. 21. Die Verwaltung und bereits mehrfach (auch gegenüber dem BayKPV) festgestellt, dass sich die freiwilligen Leistungen nicht gravierend erhöht haben, sondern lediglich die Darstellung im Haushalt geändert wurde. Gleichwohl sind natürlich auch im freiwilligen Bereich die Leistungen angehoben worden, z.B. bei der Investitionsförderung von Sportvereinen, Kirchen, sonstigen Vereinen und kirchlichen Kindertagesstätten.		Noch nicht beziffer-bar	Beschluss Nr. 13 Die Stundenverrechnungssätze für den städt. Bauhof werden ab sofort auf das mit Städten gleicher Größenordnung vergleichbare Maß angehoben (z. B. Arbeitsstunde von 25,39 €/h auf 46,00 €/h). Bei den freiwilligen Leistungen des Bauhofs für Veranstaltungsunterstützung werden bei den kommerziellen Veranstaltern und Vereinen die Leistungen um rund 400 h reduziert bzw. für ein Übergangsjahr mit den neuen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

	notwendige Maß zu reduzieren. Wir erachten es für dringend geboten, den o.g. Leistungsumfang zu überdenken und – zumindest solange wie sich die Stadt in der Haushaltskonsolidierung befindet – deutlich zurückzuführen. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle nochmals auf das Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.12.2017, worin die von der Stadt beantragte Stabilisierungshilfe u. a. mit der Begründung abgelehnt wurde, dass ein ausreichender Konsolidierungswille nicht nachgewiesen war. Zu den disponiblen Ausgabepositionen bemerken wir: Im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung ist die Stadt gefordert, ihre Einnahmen zu erhöhen, Einsparpotentiale zu realisieren sowie ihre Ausgaben möglichst zu senken. Dies ist regelmäßig auch mit Leistungseinschränkungen bzw. einer zusätzlichen Belastung für die Bürger verbunden. Damit einhergehend können jedoch auch die politisch Verantwortlichen nicht außen vor bleiben. Vielmehr haben gerade diese hierbei beispielhaft voranzugehen.					
33 **13.**	**Vorschlag zu den Stadtratsentschädigungen** Nach § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhalten ehrenamtliche Stadtratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag von 60 €, Fraktionsvorsitzende das Doppelte und deren Stellvertreter das 1,5-fache. Darüber hinaus erhalten diese für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. 2016[16] wurden rd. 66 T€ für die Entschädigung der Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und ehrenamtlichen Bürgermeister aufgewandt. Ein Konsolidierungsbeitrag ließe sich erzielen, indem die Stadt z. B. – nur einen ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister wählt, – nur für Fraktionssitzungen vor Stadtratsentscheidungen Sitzungsgelder gewährt (und nicht wie bisher für darüber hinaus gehende bis zu fünf weitere) – für Stadtratssitzungen kein Sitzungsgeld (zusätzlich zur monatlichen Pauschalentschädigung) mehr gewährt bzw. dieses beibehält (ggf. in reduzierter Form) und stattdessen – auf die monatliche Pauschale verzichtet bzw. diese reduziert – die Höhe der Fraktionspauschalen reduziert – die Anzahl der Ausschuss- und Stadtratssitzungen reduziert Wir gehen von einem möglichen Konsolidierungsbeitrag von bis zu 30 % aus. Dies wäre mit einer Kosteneinsparung von rd. 20 T€ jährlich verbunden.		Es wurde eine Pauschale von 100 € (FV 200 €) für einen Stadtrat pro Monat vorgeschlagen. Der Vorschlag, pro Stadtrat nur noch eine Pauschale von 100 € pro Monat zu zahlen, ist nach Auffassung der Verwaltung nicht umsetzbar, weil er gegen Art. 20 a GO verstößt. Hiernach haben „ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf angemessene Entschädigung“. Eine Pauschalierung der Entschädigung ist nicht gerecht, weil jedes Stadtratsmitglied die gleiche Entschädigung erhält, egal an wie vielen Sitzungen es teilgenommen hat. Eine entsprechende prozentuale Reduzierung der Pauschalen und Sitzungsgelder ist möglich. Eine 20 %ige Reduzierung von Pauschalen und Sitzungsgeld wäre, wenn man hier handeln wollte, zumindest aufwandsbezogen. Wird das in Erwägung gezogen wird eine Berechnung der Wirkung durchgeführt.		Beschluss Nr. 14: Die Entschädigungen für den Stadtrat werden nicht abgesenkt.
34 14.	**Vorschlag zur Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister** Die Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister wurde mit Beginn der Aufnahme seiner Amtsgeschäfte (Oktober 2012) in Höhe der seinerzeit möglichen Obergrenze von 650,52 € monatlich festgesetzt (vgl. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG). Die Dienstaufwandsentschädigung soll die durch die Amtsgeschäfte bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung abgelten. Sie wird zu Beginn einer Amtszeit durch Beschluss festgesetzt.		Die Abschaffung der Stelle des 3. Bürgermeisters ist zumindest in der laufenden Periode nicht möglich, weil die stv. Bürgermeister für die Wahlperiode gewählt werden. Die vom Prüfungsverband angesprochenen „Änderungen der Verhältnisse während der Amtszeit“ müssen lt. Auskunft des Innenministeriums		Beschlüsse 44: Über die Feststellung der Verwaltung wird kein Beschluss gefasst.

	Treten Änderungen der Verhältnisse während der Amtszeit ein, kann die Höhe per weiterem Beschluss sowohl nach oben als auch nach unten (innerhalb der vorgegebenen Rahmensätze) angepasst werden. Vorliegend wäre z.B. eine Absenkung der Dienstaufwandsentschädigung auf den gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrag (derzeit rd. 228 € mtl.) mit Einsparungen von rd. 5 T€ jährlich verbunden. Ergänzend bemerken wir, dass der Verwaltung die aktuellen Vergütungen aus evtl. Nebentätigkeiten des ersten Bürgermeisters bekannt sein sollten (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BayNV i. V. mit § 2 KWB-NV). Wir gehen davon aus, dass sich aufgrund der Anhebung des Freibetrags mit Einführung des KWB-NV zum 01.09.2012 und der zwischenzeitlichen Dynamisierung der Freibeträge kein abliefe-rungspflichtiger Betrag errechnet, weisen aber darauf hin, dass der erste Bürgermeister nicht gehindert wäre, evtl. erhaltene Nebentätigkeitsvergütungen an die Stadt abzuführen.		in der Person des Amtsinhabers oder im Amt selbst liegen. Seit der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung im Oktober 2012 haben sich weder in den persönlichen Verhältnissen noch im Amt des Bürgermeisters selbst Änderungen ergeben. Das Innenministerium stellt weiter fest, dass es keinesfalls eine Argumentation für eine Absenkung der Entschädigung sein kann, dass sich die finanziellen Verhältnisse einer Kommune geändert haben.			
35 **15.**	**Vorschlag zum Dienstwagen des ersten Bürgermeisters und zur Dienstwagennutzung** Die Kosten des Dienstwagens des ersten Bürgermeisters werden von der Stadt getragen. Der Bruttolistenpreis für den 2018 neu angeschafften Dienstwagen beträgt rd. 77 T€. Die Stadt zahlt hierfür u. a. eine monatliche Leasingrate von 471 €. Ein aktueller Stadtratsbeschluss hierüber liegt nicht vor. Auskunftsgemäß wurde ein solcher zuletzt 2013 gefasst, wonach dem ersten Bürgermeister die Nutzung des Dienstwagens auch für private Fahrten gegen entsprechende Versteuerung als geldwerter Vorteil ausdrücklich gestattet wurde. Grundsätzlich handelt es sich bei der Beschaffung eines Dienstwagens nicht um eine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO handelt, d.h. dass vor der Beschaffung des Dienstwagens ein Beschluss des Gremiums erforderlich gewesen wäre. Auch im Hinblick auf Art. 38 Abs. 1 KWGB sehen wir hier das Erfordernis eines Gremiumsbeschlusses. Wir sehen (ungeachtet der moderaten Leasingrate) die Anschaffung eines solch hochpreisigen Fahrzeugs und die damit verbundene Außenwirkung bei der im Raum stehenden Haushaltskonsolidierung kritisch. In der Phase der Haushaltskonsolidierung sollten hier u. E. strengere Maßstäbe angelegt werden. Wir haben die Personalverwaltung bereits vor Ort darauf hingewiesen, dass die Versteuerung des geldwerten Vorteils geringfügig zu korrigieren war. Abschließender Hinweis: Trägt die Stadt in vollem Umfang die Kosten des geleasten Fahrzeugs (Leasingrate, Steuer, Versicherung, Kraftstoffkosten etc.) und erlaubt sie dem ersten Bürgermeister die Nutzung des Dienstwagens auch für sonstige Privatfahrten (= über die Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle hinaus), muss sie dafür ein angemessenes Entgelt (z. B. in Höhe der für Staatsbeamte geregelten Sachbezugswerte, derzeit 0,35 €/km) erheben. Als geldwerter Vorteil zu versteuern ist dann nur noch die Differenz zu dem nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Nutzungswert. Auf die der Personalverwaltung überlassenen Unterlagen hierzu (Auszug aus BayGT-Zeitung mit Berechnungsbeispiel) nehmen wir Bezug.		Ein Stadtratsbeschluss wäre dann selbstverständlich erforderlich, wenn das Fahrzeug gekauft würde. Nur dann spielt es eine Rolle, welchen Listenpreis das Fahrzeug hat. Da das Fahrzeug geleast ist, kommt es ausschließlich auf die Höhe der Leasingraten an. Und die liegen weit unter der Wertgrenze, über die der Bürgermeister nach der GeschO selbst entscheidet. Auch der Hinweis auf Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist nicht relevant, weil das Fahrzeug eben nicht beschafft ist, sondern geleast. Weiter ist Art. 38 Abs. 1 KWBG („Beamte oder Beamtinnen dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden.“) nicht einschlägig, weil das Fahrzeug zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich vom Bürgermeister gefahren wird. Außerdem ist nicht erkennbar, worin der „unmittelbare“ Vorteil (oder Nachteil) liegen soll, wenn der Dienstwagen geleast wird. Die Versteuerung der privaten Nutzung wird entsprechend der Beschlusslage des Stadtrats vorgenommen.			Die im Gutachten des BayKPV gemachten Aussagen betreffen in diesen Punkten die korrekte Behandlung der „Beschaffung“ sowie der Versteuerung der privaten Nutzung. Beides wird aktuell geprüft.

36 16.	**Unmittelbare Vereinsförderung und Zuschüsse** Haushaltsstelle: u.a. 5531.7090/7093, 3501.7094, 1.5531.9880, 1.3700.9840 Bezeichnung: Zuschüsse für lfd. Zwecke/Investitionen Maßnahme: Aussetzung bzw. Kürzung der Leistungen Konsolidierungsbeitrag: rd. 30 T€ jährlich Die Stadt fördert die eingetragenen und gemeinnützigen Vereine auf Grundlage der Stadtratsbeschlüsse vom 17.12.2014 und 16.08.2017. Danach werden Investitionsmaßnahmen (bis zu einer Obergrenze von 50 T€ mit bis zu 20 %, darüber hinaus mit bis zu 10 % der Gesamtkosten) gefördert, den Sportvereinen insgesamt ein jährlicher Zuschuss von rd. 20 T€ zur Verfügung gestellt und Stadtmeisterschaften finanziell bezuschusst. Zuschüsse für kirchliche Investitionsmaßnahmen werden durch Einzelbeschlüsse des Stadtrates festgesetzt. Im Zeitraum 2015 bis 2017 reichte die Stadt unter HHSt. 5531.9880 Investitionskostenzuschüsse von insgesamt rd. 77 T€ an verschiedene Vereine aus. Zu kirchlichen Investitionsmaßnahmen wurden Zuschüsse von rd. 41 T€ geleistet (vgl. u.a. Stadtratsbeschluss vom 05.04.2017). Die Ausgaben für den allgemeinen Sportzuschuss betrugen in 2017 entgegen des seitens des Stadtrates festgelegten Rahmens rd. 27 T€ (vgl. Anordnung-Nr. 9868/2017). Nach den erhaltenen Auskünften sind die Mehrausgaben im Wesentlichen auf Sonderzuwendungen an Vereine, die für das Jugendtraining in der Wiesweiherhalle Entgelte entrichten, zurückzuführen; Zahlungen von insgesamt 500 € an den Flugsportverein und die Segel-Vereinigung werden auf Grundlage der früher geltenden „Richtlinie für die Verteilung des regelmäßigen Sportzuschusses“ geleistet. Des Weiteren verausgabte die Stadt 2017 rd. 7 T€ für so genannte „Jahresspenden“ an diverse örtliche Vereine, welche als Ersatz für anlassbezogene Spenden (z. B. zu Weihnachtsfeiern oder Jahreshauptversammlungen) dienen sollten.		1.5531.9880: 2015: 48 T€, 2016: 10 T€, 2017: 19 T€, 2018: 50 T€, 1.3700.9480: 2015: 0 €, 2016: 0 €, 2017: 41 T€, 2018: 12 T€ Denkbar wäre eine Deckelung auf den Durchschnitt von 32 T€ bei Sportvereinen und 14 T€ bei Kirchen minus jeweils 20%. Die Vergabe des laufenden Zuschusses für 2019 befindet sich in der Antragsphase. Hier sollten dringend Beschlüsse des Stadtrats erfolgen, wenn hier eine pauschale Kürzung noch in 2019 umgesetzt werden soll. Wie oben dargestellt, strebt die Verwaltung eine pauschalierte Förderung der Hallenbelegung an, diese könnte mit dieser Förderung zusammengelegt werden. Dann wäre aber eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich, weil dann die gesamte Förderung für die Sporthallenbenutzung überarbeitet werden muss.	Siehe links 2015-2018: Sport:127 T€, Schnitt: 32 T€. Kirche:53T€ Schnitt: 14 T€	Noch nicht bezifferbar bei 1.5531.9880; 5 T€ ab 2019 p.a. bei HHST 1.3700.9840	Beschluss Nr. 47: a) Die Sportförderung wird ab dem Jahr 2019 bei Investitionen bis 30.000 € von 20 % auf 15 % verringert. Über 30.000 € wird die Investition auf 10 % verringert. Dies gilt für alle Anträge auf Investitionsförderung, die nach dieser Entscheidung im Stadtrat eingehen. Bei kirchlichen Investitionen verbleibt es bei der Einzelfallentscheidung. Es wird ein Deckel in Höhe des Schnitts der letzten Jahre = 14.000 €/Jahr – 20 % = 11.200 € eingezogen. Darüber liegende Förderungen können erst in den Folgejahren abfinanziert werden. Bereits beschlussmäßig zugesagte Investitionsförderungen werden nicht verschoben. b) Der regelmäßige Sportzuschuss in Höhe von zuletzt 27.000 €/Jahr wird grundsätzlich beibehalten. Dieser ist in Verbindung mit den Nutzungen der Sportstätten durch die Vereine zu modifizieren und damit Ausgaben und Verwaltungsaufwand einzusparen (siehe mittelbare Vereinsförderung). c) Die Jahresspenden an diverse örtliche Vereine in Höhe von 7.000 € sollen bis auf Weiteres beibehalten werden.
	Die Volkshochschule Pegnitz e. V. erhielt 2017 einen Zuschuss in Höhe der Personalkosten der Geschäftsführerin von rd. 5 T€. Mit dem gleichen Betrag unterstützte die Stadt den Zentralen Diakonieverein im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Pegnitz e. V. (vgl. Anordnung-Nr. 14986/2017) sowie den Caritasverband Bayreuth e. V. (vgl. Anordnung- Nr. 14985/2017). Freiwillige Leistungen stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Aussetzung bzw. zumindest Absenkung der unmittelbaren Vereinsförderung bzw. Unterstützung kirchlicher Investitionen wäre während des Zeitraums der Haushaltskonsolidierung anzustreben.		Dieser Zuschuss an die VHS entfällt künftig. Über den künftigen Zuschuss an Diakonie und Caritas (je 5.000 €) kann entschieden werden, der Landkreis zahlt keinen Zuschuss mehr in diesem Bereich. Bei einer 20 %igen Kürzung wären es 2.000€, bei 50 % 5.000 € bei 100 % 10.000 € an Einsparungen.	5 T€ 10 T€	5 T€ ab 2019 p.a. 5 T€ (50%) ab 2020 p.a.	d) Der Zuschuss an die VHS in Höhe von 5.000 €/Jahr entfällt künftig. e) Der Zuschuss an die Diakonie und die Caritas wird um 50 % gekürzt und beträgt künftig nur noch insgesamt 5.000 €/Jahr.
37 17.	**Mittelbare Sport- und Vereinsförderung** Haushaltsstelle: u.a. 5531.7093, 3501.4340 bis 6320 Bezeichnung: Zuschüsse für lfd. Zwecke/Investitionen Maßnahme: Aussetzung bzw. Kürzung der Leistungen Konsolidierungsbeitrag: > 30 T€ jährlich **a) Nutzung von Sportstätten im Stadtgebiet** 2003 entschied der Stadtrat im Rahmen der Sportförderung die Entgelte für die örtlichen					Beschluss Nr. 48:

	Sporteinrichtungen (u.a. Hallen des Schulverbands, der Realschule und des Gymnasiums) nicht mehr in Gänze zu übernehmen, sondern die Sportvereine an den Kosten wie folgt zu beteiligen: *„Jugendliche:* *100%-ige Übernahme der Sportstättenmieten durch die Stadt Pegnitz, wobei davon ausgegangen wird, dass die Stunden in Sportstätten der Stadt Pegnitz abgehalten werden. Für Stunden im Jugendbereich in den Gymnasiumsportstätten ist der betreffende Verein mit 45 % zu beteiligen.* *Erwachsene:* *45%-iger Anteil für Mannschaften im Wettkampfbetrieb 85%-iger Anteil für übrige Mannschaften"* Für die Nutzung der in 2012 eröffneten Wiesweiherhalle durch Sportvereine erhebt die Stadt abweichend vom o. g. Beschluss eine pauschale Nutzungsentschädigung von 7,50 € je Stunde (vgl. TZ 30; wir verweisen außerdem auf den erhöhten allgemeinen Sportzuschuss). Eine überschlägige Durchsicht der Belege ergab, dass die Stadt die Kosten der Nutzung des Schwimmbades „CabrioSol" durch die Wasserwacht, die Schwimmfreunde Pegnitz e. V. und den MTV Pegnitz – unabhängig ob diese durch Jugendliche oder Erwachsene erfolgt – übernimmt. Im Jahr 2016 verausgabte die Stadt für die mittelbare Sportförderung insgesamt rd. 50 T€. Hierauf entfallen rd. 23 T€ auf die Nutzung des Schwimmbades „CabrioSol", rd. 27 T€ an Nutzungsentgelten leistete die Stadt für die Vereinsnutzung von Sporthallen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen. Für die Hallennutzung vereinnahmte die Stadt rd. 5 T€ von den Sportvereinen. Wir weisen darauf hin, dass die gegenüber den Vereinen verrechneten Kostensätze für die Sporthallen des Gymnasiums anzupassen wären. Die Erhöhung der Nutzungsentgelte durch die Schulverwaltung wurde bisher nicht auf die Vereine umgelegt.		Die komplette Vergabe aller Hallen (Schulverband, Realschule, Gymnasium, Wiesweiher) erfolgt durch die Stadt Pegnitz, inklusive Abrechnung, Vergabe, Verträge erstellen, Belegungsplan, Organisation usw.). Das bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand (geschätzt 3 – 5.000 € Jahr). Hier wird vorgeschlagen ein einfacheres System zu installieren, um die Verwaltungsarbeit zu minimieren. Außerdem die Mieten für die einzelnen Hallen zu vereinheitlichen auf dem höchsten Niveau (Gymnasiumhalle) in Pegnitz. Liegen Hallenzeiten von eigenen Hallen darunter, so verbleibt der überschießende Teil bei der Stadt Pegnitz für den Verwaltungsaufwand. Außerdem wird eine Entkopplung der Vereinsförderung und der Hallenmiete empfohlen. Abschließend sollte der Nulltarif für Jugendliche und die Bezuschussung für im Wettkampf stehende Mannschaften auf den Prüfstand. Mannschaften außerhalb vom Wettkampf sollen von der Sportförderung ausgenommen werden (AH-Mannschaften). Eine Regelung für Spielgemeinschaften ist erforderlich. Abhängig von diesen vielen Parametern können unterschiedliche Einsparungen bei der Sportförderung bzw. Mehreinnahmen bei den Hallenmieten verzeichnet werden. Es wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat zuerst die Parameter festlegt, dann können Probeberechnungen erstellt werden. Aktuelle Hallenmieten: Christian-Sammet-Halle: 2,50 € Einfach-Halle Realschulturnhalle: 4,00 € Einfach-Halle Wiesweiherhalle: 7,50 € Einfach-Halle Gymnasium, Sommer: 6,43 € Einfach-Halle Gymnasium, Winter: 10,04€ Einfach-Halle Eine Ausarbeitung eines Konzeptes, die Umstellung und Satzungserlass erfordert viel Vorarbeit. Wirksam kann diese Maßnahme erst 2020 werden. Ein Maximalvolumen zu benennen ist realistisch erst möglich, wenn die Parameter festgelegt werden. Der BayKPV geht von einem Einsparpotential der gesamten TZ 37 von > 30.000 € p.a. aus.		Noch nicht bezifferbar	a) Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die Hallenmieten auszuarbeiten. Folgende Parameter sollen dabei angesetzt werden: Hallenmiete einheitlich auf 10,00 €/h alternativ 7,50 €/h, Entkoppelung Hallenmiete und Zuschuss für Hallenmiete an Vereine, Zuschuss für Kinder- und Jugendliche soll in der Modellrechnung bei 100 %, bei Mannschaften im Rundenwettkampf bei 45 % und bei Mannschaften außerhalb Rundenwettkampf bei 0 % liegen. Anhand dieser Proberechnungen werden die Parameter erneut überprüft.
	b) Nutzung des Eisstadions durch den Eislaufverein Pegnitz e.V. Zwischen dem Hauptnutzer des Eisstadions, dem Eislaufverein Pegnitz e.V. (EVP), und dem Kommunalunternehmen, welches im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebs Freizeit park/Windpark die Entgelte des Eisstadions erhebt, galt zum Zeitpunkt der Prüfung die Nutzungsvereinbarung vom 24.10./10.11.2017. Hiernach bestimmen sich die Entgelte für den Trainingsbetrieb nach der seitens der Stadt erlassenen Gebührensatzung vom 28.10.2010. Diese legt für Sondernutzungen durch den EVP zu Trainingszwecken eine Gebühr von 10,50 €		Die Miete des für das Eisstadion ist auf den örtlichen Wert von 90,00 € zuzüglich einer Raummiete angepasst worden. Aufgrund der allg. gültige Sportförderung steigen dadurch die freiwilligen Leistungen der Stadt. Eine verzögerte Anpassung über 3 über die Sportförderung ist im Haushalt eingeplant worden.		Ab 2020 + 1.800 € Ab 2021 + 4600 € Ab 2022 +7.400 €	Beschluss Verwaltungsrat Nr. 23/2018

	je angefangener Stunde fest. Bei sonstigen Vereinen beträgt der Stundensatz 90 €. Berechnungen zur Höhe der Gebührensätze konnten uns nicht vorgelegt werden. Dem EVP steht auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung vom 08.09.2014 ein Raum, welcher nach den erhaltenen Auskünften dauerhaft als Umkleidekabine der ersten Mannschaft des EVP genutzt wird, kostenfrei zur Verfügung. Für die Nutzungszeiten bei Punkt- und Freundschaftsspielen zahlt der EVP auf Grundlage des Mietvertrages zwischen der Stadt und dem EVP vom 27.09.1976 zusätzlich 10 % der Zuschauereinnahmen als Miete an den Eigenbetrieb. Da die Stadt die Entgelte nach den o. g. Sportförderrichtlinien zum Teil übernimmt, zahlte der EVP für die Nutzung des Kunsteisstadions insgesamt rd. 6 T€ an den Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark in 2017. Die erhobenen Entgelte sind damit bei weitem nicht kostendeckend. Die bisherigen Konditionen sollten überdacht und angepasst werden. Im Übrigen empfehlen wir – zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Sportstättenförderung – die Sportförderbedingungen zu vereinfachen und die vertraglichen Grundlagen zur Nutzung des Eisstadions an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.					
	c) Mittelbare Förderung der Volkshochschule Pegnitz e.V. Die VHS Pegnitz wird mittelbar durch die Übernahme der anteiligen Betriebskosten für die Nutzung des Bürgerzentrums und durch Übernahme von Verwaltungsaufgaben unterstützt. Hierdurch entstanden der Stadt 2017 Personalkosten von rd. 26 T€ und Sachkosten von rd. 35 T€, insgesamt somit rd. 61 T€. Die nicht kostendeckende bzw. die kostenfreie Nutzungsüberlassung sowie die Übernahme von Verwaltungsaufgaben stellt als mittelbare Vereinsförderung eine freiwillige Leistung dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Konsolidierungsmöglichkeiten auf die Ausführungen unter der TZ 36. Grundsätzlich sollten auch hier die Entgelte für die Nutzung städt. Einrichtungen so bemessen werden, dass zumindest die durch die Benutzung verursachten Betriebskosten (insbesondere Heizung, Reinigung, Strom) gedeckt werden.		Die VHS beteiligt sich an den Betriebskosten mit jährlich 6.000 €. Hier wird von Seiten der VHS eine Erhöhung um 2.000 € p.a. vorgeschlagen. Die VHS hat die komplett Ausstattung (Büro, Sitzungsräume incl. Technik, Außenjalousien, Computer und Pflege von Einrichtungen übernommen, die auch von der Stadt oder anderen genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Erhöhung des Betriebskostenanteils von 30 % angemessen. Mit dem neuen Organisationsmodell innerhalb der vhs in Synergie mit dem Kulturamt (in Personalunion von zwei Mitarbeiterinnen) sind erhebliche Einsparpotenziale verbunden, so wurden zum Beispiel die Organisation von VHS und Kultur professionalisiert, das Leistungsspektrum auf die gesamte Kultur verbessert und zusätzlich Büroräume eingespart. Durch den Wegfall der ehrenamtlich Tätigen in der Programmbereichsplanung der vhs und die damit verbundene Festanstellung einer Programmplanerin, wurde der Stadt Pegnitz ab 2019 ein Personalzuschuss durch die Volkshochschule in Höhe von 9.000,00 Euro zugesichert.		+ 2.000 € p.a ab 2019	Beschluss Nr. 40: b) Die von der VHS an die Stadt zu entrichtende Beteiligung an den Betriebskosten wird von 6.000 € um 2.000 € auf 8.000 €/Jahr angehoben.
38 **18.**	**Feiern, Ehrungen** Haushaltsstelle: 000.6312 Maßnahme: Ausgeben reduzieren Konsolidierungsbeitrag: bis zu 5 T€ jährlich Die vom Büro des ersten Bürgermeisters veranlassten Ausgaben für Feiern und Ehrungen betrugen in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich jährlich rd. 15 T€. Die Ausgaben umfassten im Wesentlichen Repräsentationskosten. So verausgabte die Stadt für Orchideen und Blumen anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen in 2016 rd. 4 T€.		Es wird eine Reduzierung von 20 % empfohlen.	18.000 €	3.600 € p.a. ab 2019	Beschluss Nr. 49: Die Haushaltsmittel für Feiern und Ehrungen (0.000.6312) werden ab 2019 um 20 % gekürzt. Diese Kürzung ist für 2019 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung bzw. der Haushaltssperre sicherzustellen.

	Als disponible Ausgaben wären die Repräsentationskosten der Stadt auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Zumindest teilweise könnte die Stadt ihre örtlichen Geschenke und Bewirtungen einschränken. Allgemein übliche Anstandspflichten könnten auch mit niedrigeren Ausgaben verbunden werden.					
39 **19.**	**Städtepartnerschaften, Patenboot** Haushaltsstellen 0000.6314 bis 6317 Bezeichnung: Städtepartnerschaften u.ä. Maßnahme: Ausgaben reduzieren, Eigenbeteiligungen einfordern Konsolidierungsbeitrag: rd. 3 bis 5 T€ jährlich Die Stadt unterhält Partnerschaften zu den Städten Guyancourt in Frankreich und Slany in der Tschechischen Republik. Weiterhin pflegt die Stadt eine Städtefreundschaft mit der Stadt Hof, anlässlich welcher jährlich der „Pegnitzer Schlappentag“ gefeiert wird. Die Stadt unterhält auch eine Patenschaft für ein Boot der Bundesmarine. Im Prüfungszeitraum betrugen die Ausgaben hierfür im Durchschnitt rd. 13 T€ jährlich. In den Jahren 2016 und 2017 enthielt dieser Betrag jeweils eine allgemeine Zuwendung an den Städtepartnerschaftsverein Pegnitz e. V. von 5 T€. Die weiteren Ausgaben entfielen hauptsächlich auf Fahrtkosten bzw. Fahrtkostenzuschüsse, Gastgeschenke, die Ausrichtung des Pegnitzer Schlappentages sowie auf die Unterhaltung und Bewirtung der Besucher aus den Partnerstädten. Die Ausgaben für Städtepartnerschaften und die Bootspatenschaft sind als freiwillige Leistungen der Stadt daraufhin zu überprüfen, inwieweit diese eingeschränkt werden können. Wir erachten es auch für angebracht, die Zuwendung an den Städtepartnerschaftsverein der Höhe und dem Grunde nach zu hinterfragen sowie Busfahrten zumindest teilweise über Eigenbeteiligungen zu finanzieren. Auch könnte z. B. der Turnus, in dem Partnerstädte bzw. die Besatzung des Patenboots besucht oder eingeladen werden, verlängert werden.		Diese Ausgaben wurden um 20 % gekürzt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 23.01.2019. Das sind rund 3.300 € p.a. Einsparung.	15.000 €	3.300 € ab 2019 p.a.	Beschluss Nr. 50: Die Haushaltsmittel für Schulpartnerschaften (0.000.6316) werden ab 2019 um 20 % gekürzt. Diese Kürzung ist für 2019 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung bzw. der Haushaltssperre sicherzustellen.
40 **20.**	**Kulturelle Veranstaltungen, Kulturförderung** Haushaltsunterabschnitte: 3310 u. 3311 Bezeichnung: Theater, Kultureinrichtungen, Musikverbände Maßnahme: Wirtschaftlichkeit einzelner Veranstaltungen steigern, Kürzung von Zuschüssen Konsolidierungsbeitrag: nicht bezifferbar Die Stadt tritt als Veranstalter kultureller Veranstaltungen (u. a. beim Neujahrskonzert) auf, unterstützt Kulturveranstaltungen der VHS, seit 2016 auch die sog. Faustfestspiele sowie Musikverbände mit finanziellen Zuschüssen. Der Zuschussbedarf der HUA 3310 und 3311 belief sich in den letzten drei Jahren auf bis zu rd. 55 T€ (2017) jährlich. Bei Gesamtausgaben von rd. 68 T€ stellten die Ausgaben für Eigenveranstaltungen mit rd. 26 T€ (38,5 % der Gesamtausgaben) den größten Ausgabeposten dar. Einnahmen aus Entgelten für diese Veranstaltungen konnte die Stadt nur in Höhe von rd. 12 T€ erzielen. Nach den Haushaltsdaten überstiegen bei einzelnen Veranstaltungen (z. B. beim Neujahrskonzert und beim Konzert von „Boogielicious“) die gezahlten Künstlerhonorare die Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Rund 23 T€ (34,5 %) stellte die Stadt den Verbänden und Veranstaltern als Zuschüsse zur Verfügung, wobei ein Großteil der Summe (rd. 15 T€) in 2017 als Defizitausgleich an den Veranstalter der Faustfestspiele geleistet wurde.		Die städtisch organisierten Kulturveranstaltungen werden reduziert. Die Eintrittsgelder wurden im Zuge der Neuorganisation erhöht. Bei den Faustfestspielen wurde der Planansatz für die mögliche Defizitübernahme von in der Spitze 20.000 € im Jahr 2018 auf 6.000 € im Jahr 2019 abgesenkt. Tatsächlich beantragt und ausgezahlt wurden für 2017: 15.000 €, für 2018: sind rund 8.000 € angezeigt. Zur Sicherheit für den Verein wurden vorsichtshalber 6.000 € in den Haushalt 2019 aufgenommen.			

	Nur ergänzend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der Anordnung-Nr. 11779/2017 keine nachvollziehbare Abrechnung beigefügt war. Die Kulturpflege ist vom Aufgabenbereich der Stadt umfasst, allerdings nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung wären auch die Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen auf den Prüfstand zu stellen und möglichst zu reduzieren. Wir empfehlen, hierzu das Ergebnis der einzelnen Veranstaltungen durch eine Gegenüberstellung der jeweiligen Kosten mit den erzielten Erlösen zu ermitteln. Anschließend wäre es Aufgabe des zuständigen Gremiums, über Einsparungen zu entscheiden.		Bei den Zuschüssen an Musikverbände wird eine Reduzierung um 20 % vorgesehen, das sind rund 1.700 € p.a. Darin enthalten ist ein weiterer Zuschuss VHS, Musikschule in Höhe von 2.046 € jedes Jahr 0.3310.7091 Beim Zuschuss an die VHS, Pegnitzer Brettel ist ebenfalls eine Kürzung um 20 % vorgesehen, das sind rund 500 €.	8.800 € 2.500 €	1.800 € ab 2019 p.a. 500 € ab 2019 p.a.	Beschluss Nr. 51: Die Zuschüsse an Musikverbände HHSt: 3310.7091 u. 3310.7094 sind um 20 % zu kürzen. Diese Kürzung ist für 2019 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung bzw. der Haushaltssperre sicherzustellen.
41 **21.**	**Öffentliche Feste** Haushaltsunterabschnitte: 3400 Bezeichnung: Heimat- und sonstige Kulturpflege Maßnahme: Veranstaltungsturnus verlängern; Bauhofleistungen reduzieren Konsolidierungsbeitrag: nicht bezifferbar <u>Vorbemerkung:</u> Eine gesonderte Ergebnisermittlung für die einzelnen Veranstaltungen und Feste war uns nicht möglich, da die interne Verrechnung von Bauhofleistungen ohne weitere Differenzierung verbucht wurde. Des Weiteren werden die mit der Ausrichtung der Feste verbundenen Verwaltungskosten nicht erfasst. Wir empfehlen im Sinne einer transparenten Buchführung, zumindest für selbst organisierte, wiederkehrende Veranstaltungen künftig eigene Haushaltsunterabschnitte zu bilden. Die Stadt tritt u. a. als Veranstalter des Marktplatzfestes, des Weihnachtsmarktes und des Gregoriusfestes auf. Außerdem war die Stadt bis 2015 Veranstalter des Fränkischen Bratwurstgipfels. Seit 2016 wird die Veranstaltung vom Verein zur Förderung der Fränkischen Bratwurstkultur e.V. ausgerichtet, die Stadtverwaltung übernimmt jedoch weiterhin federführend die Organisation; ebenso wird der Bauhof weiterhin ohne Kostenersatz tätig. Der HUA 3400 beanspruchte in den letzten drei Jahren allgemeine Deckungsmittel von bis zu rd. 138 T€ (2016). Die internen Verrechnungen von Bauhofleistungen betrugen im Betrachtungszeitraum im Mittel rd. 94 T€ jährlich. Bei einer überschlägigen Prüfung des Belegs zur Anordnung-Nr. 4032/2016 stellten wir fest, dass eine Vielzahl von Leistungen offensichtlich sachlich nicht dem HUA 3400 zuzurechnen ist (z. B. Ortseingangsschilder wechseln, Kulturamt Theatersommer, Pegnitzquelle reinigen, Bauern- und Ostermarkt). Um ein sachgerechtes Bild über die Bauhofkosten der genannten Veranstaltungen zu erhalten, wären die Verrechnungen örtlich zu überprüfen. Anschließend sollten die Bauhofleistungen buchungsmäßig den Veranstaltungen zugeordnet werden. Die Stadt gewährte dem Verein 2016 ein *„Startgeld“* in Höhe von 16 T€. Nach einem Aktenvermerk vom 23.06.2016, *sei das Konto des Vereins nicht ausreichend gedeckt, da die Einnahmen des Bratwurstgipfels noch nicht eingegangen seien. Um anstehende Rechnungen zu begleichen seien Gelder seitens der Stadt erforderlich*. In Haushalten 2016 und 2017 war unter HHSt. 3400.1685 jeweils eine *„Bratwurstgipfel-Erstattung“* veranschlagt. Tatsächlich gingen jedoch keine derartigen Einnahmen bei der Stadt ein. Die Veranstaltung von (traditionellen) öffentlichen Festen ist als freiwillige Aufgabe der Stadt stets in Abhängigkeit der konkreten finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Aus unserer überörtlichen Prüfungstätigkeit ist uns bekannt, dass verschiedene Kommunen dazu übergegangen sind,		Hier wäre eine Einsparung denkbar, wenn der Veranstaltungsturnus gestreckt würde z.B. bei Gregori und Marktplatzfest und Bratwurstgipfel ggf. im Wechsel. Mit einer Verkürzung der Feste würde aus Sicht der Verwaltung keine so wesentliche Einsparung zu erzielen sein, als mit der Änderung des Turnus. Beim Marktplatzfest entstand in den letzten 6 Jahren ein Defizit von rund 5.400 € p.a., zuletzt rund 12.000 €, gegenüber der eintägigen Variante mit ca. 8.000 €. Dazu kommen Verwaltungsleistungen in beträchtlicher Höhe (Organisation) und Bauhofleistungen in Höhe von ca. 8.800 € (neue Sätze: 15.000 €). Bei Gregori entstand im gleichen Zeitraum ein Defizit von 3.400 € p.a., zuletzt 4.400€. Dazu kommen Verwaltungsleistungen und Bauhofleistungen von 7.400 € p.a. (neuer Satz 12.900 €). Beim Bratwurstgipfel sind es Bauhofleistungen in Höhe von rund 10 T€ (neuer Satz ca. 17,5 T€). Vor einer Berechnung der Auswirkung sollten die Parameter festgelegt werden. Der Bratwurstgipfel wurden an einen Verein übertragen. Die Stadt übernimmt nur noch die Bauhofkosten im Rahmen der zur Verfügungsstellung des Festplatzes. Die Bauhofleistungen sind einzeln zuschlüsselbar.		Geschätzt Kosteneinsparung rd. 10.000 €/p.a. ab 2020	Beschluss Nr. 13: Die Stundenverrechnungssätze für den städt. Bauhof werden ab sofort auf das mit Städten gleicher Größenordnung vergleichbare Maß angehoben (z. B. Arbeitsstunde von 25,39 €/h auf 46,00 €/h). Bei den freiwilligen Leistungen des Bauhofs für Veranstaltungsunterstützung werden bei den kommerziellen Veranstaltern und Vereinen die Leistungen um rund 400 h reduziert bzw. für ein Übergangsjahr mit den neuen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

	den Turnus für derartige Feste zu verlängern. Da der Zuschussbedarf im Wesentlichen auf die Leistungen des Bauhofs entfällt, könnte ein Konsolidierungsbeitrag hier ansetzen.					
42 **22.**	**Mitgliedschaften** Haushaltsunterabschnitte: verschiedene (i. d. R. unter Gruppierungsziffer 6610) Bezeichnung: Mitgliedsbeiträge Maßnahme: Beschränkung auf Pflichtmitgliedschaften, die einen wirtschaftlichen Vorteil schaffen Konsolidierungsbeitrag: nicht bezifferbar Nach unseren Erkenntnissen unterhält die Stadt folgende Mitgliedschaften: **Bezeichnung des Vereins, Verbandes usw. — Betrag 2017 (in €)** Arbeitsgemeinschaft "Bayerische Eisenstraße" — 50 Arbeitsgemeinschaft Geschäftsleiter in Bayern e. V. — 90 Bund Naturschutz in Bayern e. V. — 77 Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. — 50 Feldgeschworenen-Vereinigung Bayreuth — 143 Förderkreis Fränkische Schweiz Museum — 50 Förderverein Christian-Sammet-Schule e. V. — 50 Förderverein der Bayerischen Justizschule Pegnitz e. V. — 200 Förderverein fränkische Bratwurstkultur — 120 Förderverein Kinderhort Don Bosco Pegnitz e. V. — 12 Forstbetriebsgemeinschaft e. V. — 240 Fränkische-Schweiz-Verein e. V. — 256 Freunde und Förderer des Fränkischen Theatersommers — 150 Germanisches Nationalmuseum Nürnberg — 60 Historischer Verein für Oberfranken e. V. — 26 Institut für Entwicklung und Forschung im ländlichen Raum Ober- und Mittelfrankens e. V. — 77 Oberfranken Offensiv e. V. — 511 Pegnitz für Kinder e. V. — 100 Pegnitzer Tafel e. V. — 100 Städtepartnerschaftsverein Pegnitz e. V. — 50 Theatersommer Fränkische Schweiz e. V. — 150 Tourismusverband Franken e. V. — 2.128 Unterstützerkreis Pegnitz e. V. — 100 Universitätsverein Bayreuth e. V. — 200 Verein Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e. V. — 2.152 Weißer Ring e. V. — 51 Jung und Alt zusammen — 50 Es wäre in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die Mitgliedschaften in einem sachlichen Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben stehen und welche Mitgliedschaften gekündigt werden könnten. Bei dieser Entscheidung sollte berücksichtigt werden, ob der wirtschaftliche Nutzen der Mitgliedschaft die Kosten (Mitgliedsbeiträge) übersteigt und ob sich die Stadt bei Mitgliedschaften in Verbänden oder Vereinen mit ähnlicher Interessenausrichtung auf eine Mitgliedschaft beschränken kann.		Es ist geplant zahlreiche Mitgliedschaften zu kündigen (rechts gelb hinterlegt). Dies bringt eine Ersparnis von 1.300 €. Darüber hinaus kann noch die Mitgliedschaft im Gemeindetag und im Kreisverband gekündigt werden, da die Stadt auch beim Städtetag Mitglied ist und somit ausreichend bei den kommunalen Spitzenverbänden vertreten ist. Das ist einer weitere Einsparung von rund 5.000 € p.a.. Eine Kündigung wird im Regelfall erst 2020 wirksam. Die gelb markierten Mitgliedschaften wären zu kündigen.	12.000 €	6.300 € ab 2020	Beschluss Nr. 52: Die Stadt Pegnitz kündigt ihre Mitgliedschaften in Vereinen in einem Volumen von 1.300 € jährlich. Zusätzlich wird die Mitgliedschaft beim Bayerischen Gemeindetag gekündigt, was eine weitere Einsparung von rund 5.000 € realisiert. Die Maßnahmen werden erst 2020 kassenwirksam.

	Hinweise zum Versicherungswesen					
43 **23.**	a) Nach einer überschlägigen Auswertung der Jahresrechnung hat die Stadt 2017 rd. 84 T€ an Versicherungsprämien entrichtet. Die Versicherungsverträge wurden bisher bei einem einzigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Vergleichsangebote holte die Stadt nicht ein. Die bestehenden Verträge werden seit vielen Jahren fortgeführt. Wenngleich die Bündelung der Versicherungen bei einer Gesellschaft Vorteile in der Verwaltung des Versicherungsschutzes und der Abwicklung von Schadensereignissen bringen kann, sollten Kommunen auch beim Abschluss von Versicherungen die Vorteile des Wettbewerbs nutzen. Nur durch Wettbewerb ist gewährleistet, dass sich ein angemessener Preis für die benötigte Versicherungsleistung ergibt (zu Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.07.2018 (AllMBl S. 547) und insgesamt die Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie unter der Internetadresse: www.vergabeinfo.bayern.de). b) Für die 71 Fahrzeuge und Anhänger der Stadt, des Eigenbetriebs und der freiwilligen Feuerwehren sind überwiegend Fahrzeugvoll- bzw. Teilkaskoversicherungen abgeschlossen. Im Jahr 2017 fielen nach einer überschlägigen Auswertung der Jahresrechnung für die Versicherungen Prämien von insgesamt rd. 25 T€ an. Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen stellten wir fest, dass z. B. für den Dienst-Pkw Ford Focus, PEG-V-111 (Erstzulassung 2011), sowie das Bauhoffahrzeug Ford Transit/Tourneo, PEG-B-121 (Erstzulassung 2006) noch immer eine Fahrzeugvollversicherung bestand. Für kommunale Fahrzeuge ist kein besonderes Versicherungsrisiko zu erkennen und daher grundsätzlich Zurückhaltung beim Abschluss von Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherungen geboten (vgl. KGSt- Bericht Nr. 9/1993, Wirtschaftlicher Versicherungsschutz und Risikomanagement Abschnitt 10.3). Nach der überwiegenden Praxis werden Vollkaskoversicherungen nur für neue bzw. teure Spezialfahrzeuge (z. B. Lösch- und Drehleiterfahrzeuge) abgeschlossen. Wir empfehlen, örtlich zu prüfen, inwieweit Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherungen notwendig sind. Zudem sollte die Verwaltung regelmäßig eine Optimierung der Schadensfreiheitsrabatte bei ihrem Versicherungsdienstleister veranlassen. Eine entsprechende Rabattoptimierung (Zuordnung der Fahrzeuge zur jeweils günstigsten Schadensfreiheitsklasse) führt regelmäßig zu Prämieneinsparungen. c) Die Stadt hat in ihren Versicherungsverträgen zum Teil keine oder nur geringe Selbstbehalte vereinbart. Beispielsweise wurde in den Kraftfahrtversicherungen bei Teilkaskoschäden meist ein Selbstbehalt von 150 €, bei Vollkaskoschäden ein Selbstbehalt von 300 € vereinbart. In der pauschalen Elektronikversicherung wurden statt der möglichen 250 € Selbstbehalt 125 € vereinbart. Versicherungen sollen eine Kommune vor Schäden bewahren, deren Höhe oder Anzahl ihre dauernde Leistungsfähigkeit und damit die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gefährden kann. Die Stadt könnte daher auch prüfen, ob durch Änderungen bei der Selbstbeteiligung Einsparungen möglich sind. d) Bei der Versicherungskammer Bayern besteht eine pauschale Elektronikversicherung (Versicherungsschein EL 200283, Versicherungssumme rd. 924 T€, Selbstbeteiligung 125 €). Die jährliche Versicherungsprämie betrug zum Prüfungszeitpunkt rd. 6,6 T€. Die Versicherungsprämie bemisst sich nach einem von der Versicherungskammer Bayern errechneten Pauschalwert. Ob diese Bemessungsgrundlage die wirtschaftlichste Alternative darstellt, hat die		a)-d): Die Stadt Pegnitz wird über die örtlichen Versicherungsagenturen Vergleichsangebote einholen und ggf. die Versicherungsleistungen entsprechend den Vorschlägen des Prüfungsverbandes anpassen. Derzeit können keine Aussagen zu Einsparpotentialen getroffen werden. Allerdings wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit auf Grund von Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses schon geprüft wurde. Damals war das Ergebnis, dass es von großem Vorteil ist, nur einen Ansprechpartner bei einer Versicherungsgesellschaft zu haben. Außerdem ist die Versicherungskammer in fast allen Bereichen sehr günstig, weil sie die Kommunen unmittelbar, d. h. ohne provisionsberechtigte Makler oder Vertreter, versichert.		Noch nicht bezifferbar	Beschluss Nr.: 55 Die Stadt Pegnitz wird über die örtlichen Versicherungsagenturen Vergleichsangebote einholen und ggf. die Versicherungsleistungen entsprechend den Vorschlägen des Prüfungsverbandes anpassen

Stadt nicht untersucht. Wir empfehlen, den Wert der zu versichernden Ausstattung zu ermitteln und auf dieser Basis entsprechende Vergleichsangebote anderer Versicherungsanbieter einzuholen. Dabei sollte auch der Umfang der Elektronikversicherung auf deren Notwendigkeit (Risikoanalyse – vgl. hierzu auch KGST-Bericht Nr. 9/1993) hin untersucht werden. Beispielsweise könnte durch Herausnahme von niedrigpreisigen Geräten (z. B. Arbeitsplatzrechner, Drucker) der Versicherungsumfang und damit auch die Versicherungsprämie reduziert werden.

44
24.

Freiwillige Leistungen

Haushaltsstellen: Verschiedene (vgl. nachstehende Tabelle)
Maßnahme: Freiwillige Leistungen kürzen oder streichen
Konsolidierungsbeitrag: rechnerisch > 200 T€ jährlich

Einer Stadt steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde gesetzlich zugewiesen ist. Aus dem allseitigen Wirkungskreis einer Stadt ergibt sich jedoch noch keine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben. Eine solche muss vielmehr im Einzelfall spezialgesetzlich geregelt sein, ansonsten steht die Aufgabenerfüllung einer Stadt unter dem Vorbehalt ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Bei knappen Finanzmitteln muss primär die Erfüllung der Pflichtaufgaben sichergestellt werden. Freiwillige Leistungen sind dispositionsfähig und lassen sich ggf. erheblich einschränken.

Für die nachfolgenden Aufgabenbereiche besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist daher freiwillig und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt auszurichten:

Einrichtung	HUA	Zuschussbedarf 2017 in T€	Zuschussbedarf Haushalt 2018 in T€	davon Verw.-kostenbeitrag in T€	Davon kalk. Kosten in T€	Zuschussbedarf 2019-2021 In T€
Uhren	7631	3	7	-	-	13
Fremdenverkehr	7900	72	44			131
Wirtschaftsförderung	7911	35	39			118
ILEK	7912	27	73			218

Beteiligungen der Stadt

Die Stadt war zum Zeitpunkt unserer Untersuchungen Träger zweier Anstalten des öffentlichen Rechts („Kommunalunternehmen Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz“ und „Gemeinsames Kommunalunternehmen Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A 9“). Weiterhin war sie an zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Naturwärme Pegnitz GmbH“ und „Biomasse Heizwerk Pegnitz GmbH“) sowie an der „Wohnungsgenossenschaft Pegnitz e. G.“ beteiligt. Nähere Angaben hierzu sind der Anlage 6 Blatt 4 zu entnehmen.

Aufgabe und Gegenstand des Kommunalunternehmens „Dienstleistung“ (KU DL) ist gemäß § 2 der Unternehmenssatzung der Betrieb des Ganzjahresbades „CabrioSol“ und des städtischen Kunsteisstadions. Für seine Dienstleistung stellt das KU DL dem Eigentümer des „CabrioSol“ und des

---

Die Aufgaben öffentliche Uhren zu betreiben bzw. zu Unterstützen ist seit den 50er keine öffentliche Aufgabe der Gemeinden mehr. Dennoch sind sie doch hochgeschätzt und traditionsreich in der Bevölkerung. Ähnlich verhält es sich mit den Geläuten. Sollte sich die Kommune aus der Förderung zurückziehen, könnte das zu Folge haben, dass einige Uhren und Läutwerke nicht mehr auf Dauer betrieben werden.

4.300 €

Beschluss Nr. 54:
Die Aufgabe öffentliche Uhren zu betreiben wird vorerst weitergeführt.

Beim Fremdenverkehr sind die Personalkosten für die Touristinfo der größte Ausgabenblock. Hier könnte eine Reduzierung nur durch Leistungseinschränkung erreicht werden. Die Sachkosten sind mit 13.000 €/Jahr ohnehin relativ niedrig.

34.000 €

Beschluss Nr. 46:
Die Kosten für den Tourismus sind auf minimalen Niveau. Insbesondere ist die Touristinfo nur halbtags besetzt und die Sachkosten auf sehr niedrigem Niveau.

Bei der Wirtschaftsförderung sind neben Projekten (z. B. Gema-Gebühren Pegnitz leuchtet, Ortseingangsschilder, Mitgliedsbeitrag Bratwurstverein usw. insges. 2017: 2,5 T€, 2018: 3, T€, 2019 ff Ansatz: jeweils 5 T€, die Personalkosten des Mitarbeiters für die Organisation der Veranstaltungen enthalten.

5.000 €

Bis 2016 erhielt die Wirtschafts- und Juniorenakademie von der Agentur für Arbeit Fördermittel i.H.v. 50% der Kosten im Rahmen der Zuwendungen für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III. Förderrechtliche Veränderungen führten zu der Notwendigkeit organisatorischer Anpassungen seitens der Stadt Pegnitz bzw. der AG Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz. Nach der Vereinsgründung Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V. kann nun das Anstellungsverhältnis des Projektmanagements der Wirtschafts- und Juniorenakademie in den Verein als Arbeitgeber wechseln, um die förderrechtlichen Voraussetzungen für eine erneute Beantragung der Zuwendung zu erfüllen. Darüber hinaus soll zukünftig eine anteilige Kostenübernahme durch weitere Mitgliedsgemeinden des Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz erreicht werden, deren Schü-

42.000 €

20.000 € p.a. ab 2020

Beschluss Nr. 56:
Die Wirtschaftsjuniorakademie wird weitergeführt. Dem Stadtrat wird die Arbeit der Akademie vorgestellt. Eine Reduzierung der Kosten soll durch die Beantragung von Fördermitteln erreicht werden.

	Kunsteisstadions („Eigenbetrieb Freizeitpark der Stadt Pegnitz“) ein Betreiberentgelt in Rechnung. Die Höhe des Betreiberentgelts wurde dabei im Berichtszeitraum so bemessen, dass das jährliche Defizit des KU DL abgedeckt und damit ein Jahresergebnis von 0 € im Jahresabschluss ausgewiesen wurde. Ein unmittelbarer Zuschussbedarf für die Stadt ist somit nicht gegeben. Nach den seitens des Vorstands erteilten Auskünften wies das „Gemeinsame Kommunalunternehmen Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A 9“ praktisch keine Geschäftstätigkeit auf. Aufgrund der geplanten Integration der Aufgaben des Unternehmens in den Verein „Wirtschaftsband A 9 – Fränkische Schweiz e. V.“ war zum Zeitpunkt der Untersuchung die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorgesehen. Aus der Beteiligung an der „Biomasse Heizwerk Pegnitz GmbH“ konnten in den Jahren 2015 bis 2017 lediglich rd. 3 T€ an Erträgen erzielt werden. Die Beteiligung an der „Naturwärme Pegnitz GmbH“ löste weder Zahlungen aus, noch wurden Gelder in den letzten Jahren eingenommen. In Anbetracht der Gesellschaftszwecke und der Höhe des gebundenen Kapitals (insgesamt rd. 76 T€) ist ein wesentlicher Konsolidierungsbeitrag aus diesen Beteiligungen nicht ersichtlich. Über die „Wohnungsgenossenschaft Pegnitz e. G.“ wirkt die Stadt über ihr Stimmrecht am sozialen Wohnungsbau mit. Aufgrund der nur geringen Kapitaleinlage (6,3 T€) ist – unabhängig von der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Austritt möglich wäre – kein Konsolidierungsbeitrag ersichtlich.		ler/innen ebenfalls die Angebote der Wirtschafts- und Juniorenakademie in Anspruch nehmen. Einsparungen können in diesem Bereich nur durch die Wiedererlangung des Zuschusses der Agentur für Arbeit oder Beteiligung anderer Gemeinden oder durch Reduzierung der Aufgabe erreicht werden. Gleiches gilt für den Verein Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass durch die Mitgliedschaft erhebliche Zuwächse an Zuschüssen bei Einzelprojekten z.B. bei den Dorferneuerungen generiert wurden. Die Personalkosten für die Leitung der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftsband A9 auf städtischer Seite (inkl. Abrechnung und Haushaltsführung des eigenen Kunden) sind enthalten. Diese Personalkosten entfallen künftig, weil die Arbeitsgemeinschaft ausgelagert wurde in einen Verein Wirtschaftsband A9-Fränkische Schweiz. Der gemeinsame Kommunalunternehmen Gewerbeflächenpool wird aufgelöst, das Unternehmen befindet sich in der Abwicklungsphase.	41.000 €		Beschluss Nr: 57: Die Beteiligung am Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz wird fortgeführt. Allein schon der höhere Fördersatz bei Investitionen in Dorferneuerungen und anderen Maßnahmen rechtfertigt das.
45 25.	**Bebauter Grundbesitz** Die Stadt verfügt über umfangreichen bebauten Grundbesitz wie beispielsweise Rathäuser, Grundschule, Sport- und Kulturhalle am Wiesweiher, Altenstädter Schloß, Feuerwehrhäuser, Friedhöfe, Aussichtstürme, Kindergärten und Kinderkrippen, Ganzjahresbad mit Eisstadion, Kläranlagen, Dorfgemeinschaftshäuser oder die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze etc. Für diese Immobilien besteht keine Veräußerungsmöglichkeit. Für eine Veräußerung kommen jedoch die Immobilien in Frage, die nicht genutzt werden, für die keine Nutzungsauflagen aus Förderverfahren bestehen oder bei denen eine wirtschaftliche Nutzung nicht (mehr) möglich ist. Die Verwaltung des städtischen Wohnungsbestandes obliegt dem Wohnungs- und Sanierungsunternehmen der Stadt (vgl. hierzu auch die noch nicht erledigte TZ 25 des Vorberichts). Die in der Vergangenheit durchgeführten Sanierungsmaßnahmen mussten mit erheblichen Kreditaufnahmen finanziert werden. Rücklagen für weitere Sanierungsmaßnahmen sind nicht vorhanden. Die erzielten Mieterträge reichen nicht aus, um die laufenden Kosten und den Schuldendienst zu tragen und um notwendige Ab- schreibungs- oder Instandhaltungsrücklagen zu bilden. Der Schuldenstand des Unternehmens belief sich Ende 2017 auf rd. 4,12 Mio. €. Zum Zeitpunkt unserer Untersuchungen war die Stadt Eigentümerin einer Vielzahl vermieteter Mehrfamilienwohnhäuser in der Blumenstraße, Brauhausgasse, Jurastraße, Lönsstraße, Obere Blumenstraße und Veldensteiner Straße. Aufgrund des teilweise mangelhaften Zustandes der Wohnungen waren jedoch auch erhebliche Leerstände zu verzeichnen.		Ein Gutachten zur Feststellung der künftigen wirtschaftlichen Vermietung der städtischen Wohngebäude wird derzeit erstellt. Anhand dieses Gutachtens kann der Stadtrat dann entscheiden, welchen Wohnungsbestand die Stadt mittelfristig selbst bewirtschaftet und ggf. saniert und welchen er ggf. veräußert. Nicht benötigte und für die Stadt Pegnitz entbehrliche Gebäude wären z. B. ein ehemaliges	 50.000 €	Zur Zeit nicht abschätzbar 50.000 € einmalig 2019	 Beschluss Nr: 82

	Eine von der Liegenschaftsverwaltung erstellte Bestandsaufnahme über die städtischen Wohnimmobilien (Stand: 12.10.2016) enthält jeweils eine Objektbeschreibung, Auflistung der bestehenden Mängel, notwendige Reparatur-/Sanierungsmaßnahmen sowie eine Einschätzung zur Umsetzbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen. Auskunftsgemäß ist beabsichtigt, für die städtischen Immobilien Verkehrswertgutachten erstellen zu lassen und diese als Grundlage für das weitere Vorgehen (Verkauf oder Sanierung) heranzuziehen. Zum Zeitpunkt unserer Tätigkeit vor Ort lag eine Wertermittlung nur für zwei Objekte (Veldensteiner Straße 18 und Lönsstraße 1/3) vor. Danach weisen beide Objekte einen erheblichen Sanierungsbedarf auf, die in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Mieteinnahmen stehen. Die Stadt sollte daher die Objekte (schon aufgrund der derzeit bestehenden Nachfrage nach Immobilien) baldmöglichst veräußern. Auf Art. 75 Abs. 1 GO weisen wir in diesem Zusammenhang hin. Insofern ist grundsätzlich eine Ermittlung des jeweiligen Verkehrswertes geboten. Die Verkehrswerte der anderen Objekte wären noch zu ermitteln und zeitnah eine Entscheidung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Eine deutliche Reduzierung des städtischen Immobilienbestandes wäre mit (einmaligen) Einnahmen für die Stadt verbunden. Dadurch würden auch ansonsten fällige Sanierungsaufwendungen hinfällig und die Liegenschaftsverwaltung würde entsprechend entlastet. Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 221 vom 04.10.2017 weisen wir abschließend hin.		Wohnhaus in der Brauhausgasse und das Kommunbrauhaus. Hier kann eine kurzfristige Verwertung angestrebt werden. Im Fall der Brauhausgasse wurde der Verkauf dieses Gebäudes bereits im Haushalt 2019 als Konsolidierungsmaßnahme veranschlagt. Für die Sanierung des Gebäudes Brauhausgasse bereits bewilligte Zuwendungen sollten auf strategisch bedeutsamere Gebäude wie z.B. Bahnhofsgebäude übertragen werden.			Nicht benötigte Immobilien z. B. ehemaliges Wohnhaus in der Brauhausgasse werden verkauft.
46 **26.**	**Unbebauter Grundbesitz** a) <u>Bauplatzverkäufe</u> Einleitend verweisen wir an dieser Stelle auf die TZ 53, worin wir der Stadt empfehlen, ihre Vorgehensweise bei künftigen Erschließungsmaßnahmen zu überdenken. Trägerin der Planungshoheit ist ausschließlich die Stadt. Sie bestimmt über die bauliche Gestaltung und Fortentwicklung ihres Gebiets. Es ist der Stadt dabei nicht verwehrt, Wertsteigerungen im Zuge der Erschließung von Baugebieten „abzuschöpfen“, d. h. ein Verkauf von erschlossenem Bauland zum reinen Selbstkostenpreis sollte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht erfolgen. Wir verweisen hierzu z.B. auf das Baugebiet „Trockau/Heuberg III“. Die Sitzungsvorlage für den Stadtrat vom 08.03.2016 weist einen Selbstkostenpreis von 78 €/m² im Baugebiet aus. Auskunftsgemäß wurden die Baugrundstücke zum vorgenannten m²-Preis veräußert. Die Einnahmen aus Bauplatzverkäufen stellen eine wichtige Einnahmequelle für die Stadt dar. Inwieweit sich aufgrund der derzeit bestehenden Baulandnachfrage künftig über den Selbstkostenpreis liegende Grundstückskaufpreise erzielen lassen (z. B. im künftigen Baugebiet „Horlach/Rainäcker“), wäre in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Die Stadt löst in den notariellen Kaufverträgen den Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Straße regelmäßig ab. In Bezug auf die Ermittlung der jeweiligen Ablösebeträge verweisen wir auf den Buchstaben TZ 6.		Die Empfehlungen des BayKPV können bei der Festlegung künftiger Bauplatzpreise eigener Bauflächen in die Abwägung mit einfließen. Im neuen Baugebiet Horlach/Rainäcker wird diese Praxis umgesetzt. Die künftige Ausweisung von neuen Baugebieten kann, wie auch beispielsweise in Trockau und Horlach schon geschehen und wie vom BayKPV vorgeschlagen, von der teilweisen Übertragung von Grundstücksflächen an die Stadt abhängig gemacht werden.			
	b) <u>Sonstige unbebaute Grundstücke</u> Das Immobilienvermögen der Stadt umfasst zudem rd. 236 ha Waldfläche sowie eine Vielzahl landwirtschaftlicher Grundstücke. Auskunftsgemäß wurde bisher nicht ermittelt, wie viele ha landwirtschaftlicher Flächen sich im städtischen Eigentum befinden. Wegen näherer Angaben zum Waldbesitz verweisen wir auf den aktuellen Forstwirtschaftsplan vom 01.01.2008 (Laufzeit 2008 bis Ende 2027). U.a. ist dort Folgendes ausgeführt (vgl. S.9/10): *„… ist der Stadtwald Pegnitz sehr stark parzelliert … Diese intensive Streulage behindert eine zügige, kostengünstige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung in hohem Maße, weil sie v.a. lange Fahrtzeiten erfordert, die Kontrolle und Koordination der Waldarbeit erschwert (z.B.*		Die umfangreichen städtischen Einzelflächen an Wald und landwirtschaftlichen Grund sind in dieser Größenordnung nicht zwingend erforderlich. Es wird eine Aufstellung mit den nicht mehr benötigten Flächen erstellt und diese dem Stadtrat vorgelegt, damit dieser entscheiden kann, welche Teile verkauft werden können. Erst		2019:300.000€, einmalig, ab 2020: 300.000 p.a. bis 2023	Beschluss Nr: 83

	Umsetzung von Maschinen und Gerät) sowie letztlich auch den Aufwand für grundsätzliche Aufgaben des Eigentümers wie z.B. Verkehrssicherungspflichten und Grenzkontrollen erhöht. Die Stadt Pegnitz sollte deshalb zukünftig den Versuch verstärkt fortsetzen, beispielsweise durch Flächentausch oder Verkauf … weiter entfernt liegende kleinere Waldflächen zu veräußern…“ Vor diesem Hintergrund sollten (weiterhin) Teilverkäufe angestrebt werden. Anhand der vorliegenden Unterlagen wären die Verkaufsmöglichkeiten eingehend zu untersuchen, indem z.B. die erzielbaren Verkaufspreise für die verschiedenen Waldflächen und den damit ablösbaren Schuldendienst den geschätzten Nettoerlösen aus dem (ggf.) geplanten Holzeinschlag und evtl. weiteren Erlösen (z. B. aus Windkraftnutzung) gegenübergestellt wird. Aus unserer überörtlichen Prüfungstätigkeit ist uns bekannt, dass andere Konsolidierungskommunen hierzu Arbeitskreise gebildet haben. Diesen kommt die Aufgabe zu festzustellen, welche Grundstücke nicht bzw. nicht mehr benötigt und daher veräußert werden. Hierbei wäre jedoch zu beachten, inwieweit bestimmte Grundstücke (z. B. naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen oder evtl. künftig notwendige Tauschflächen) nicht veräußerbar sind bzw. nicht veräußert werden sollten. Abschließend weisen wir nochmals auf die gebotene Beachtung des Art. 75 Abs. 1 GO hin. In der Vergangenheit hat die Stadt Grundstücksteilflächen im Zuge der Ablösung von Nutzungsrechten (z. B. Rechtlergemeinschaft Neudorf und Leups) unter Wert veräußert. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür war aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.		danach wird vorgeschlagen die einzelnen Flächen zu bewerten. Eine seriöse Schätzung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht möglich. Insgesamt kann ein hoher 6-stelliger Betrag in Tranchen von 2020 bis 2022 erreicht werden. Bereits im Haushalt 2019 sind 300.000 € für den Verkauf von städt. Wald eingestellt.			
47 27.	**Bewegliches Vermögen** Der Finanzverwaltung war werthaltiges Vermögen, das nicht mehr benötigt wird und daher veräußert werden könnte, nicht bekannt.					
47 28.	**Analyse der Schuldenstruktur** Der Gesamtschuldenstand der Stadt betrug (ohne Berücksichtigung der mittelbaren Schulden beim Zweckverband Wasserversorgung Juragruppe) Ende 2017 rd. 88,64 Mio. €. Davon entfielen auf den Kameralhaushalt rd. 21,67 Mio. €, auf den Freizeit-/Windpark rd. 44,10 Mio. €, auf das Abwasserwerk rd. 18,75 Mio. € sowie auf das Wohnungs- und Sanierungsunternehmen rd. 4,12 Mio. €. Ungeachtet der teilweise rentierlichen Verschuldung liegt diese mit dem rd. Siebenfachen sehr weit über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen. Die Stadt hat nach den uns vorgelegten Unterlagen ihre Darlehensverträge bisher ausschließlich bei der Bayerischen Landesbank sowie bei der (örtlichen) Sparkasse Bayreuth abgeschlossen[21]. Eine Einzelauswertung der bestehenden Darlehensverträge und der jeweils zugrundeliegenden Kreditkonditionen konnte aus zeitlichen Gründen nicht erfolgen. Auf die Möglichkeit der Durchführung einer sog. Verschuldensdiagnose durch die Sparkasse weisen wir hin. Dabei wird das Kreditportfolio auf Einsparmöglichkeiten untersucht. Evtl. ließen sich durch Umschuldungen Zinsaufwendungen reduzieren. Bei höherverzinslichen Darlehen wäre eine vorzeitige Ablösung zu prüfen. Dies wäre in eigener Zuständigkeit abschließend zu klären. Die Zinsbelastung der Stadt betrug 2017 rd. 518 T€ bei einer Verschuldung im Kameralhaushalt		Eine Schuldenanalyse wurde in der Vergangenheit schon erstellt. Dabei wurde diagnostiziert, dass die Stadt Pegnitz bevorzugt langfristig abschließt, aber im Vergleich zu anderen Kommune sehr gut abschneidet. Das vereinzelt günstigere Durchschnittssätze erzielt werden, ist natürlich nie ausgeschlossen. Wenn der Stadtrat mehr „Risiko“ eingehen will, könnte ggf. auch zu einer Finanzierung ohne Zinsfestschreibung übergegangen werden. Hier besteht die Gefahr, nicht den optimalen Zeitpunkt für eine Festschreibung zu treffen. Es wurden bereits Gespräch mit der Sparkasse und anderen Banken geführt. Bei Kündigung für eine Umschuldung „inzwischen teuerer“ Verträge werden Vorfälligkeitsentschädigungen verlangt, die in der Regel den Zinsvorteil mindes-			

	von rd. 21,67 Mio. €. Dies entspricht einem rechnerischen Durchschnittszinssatz von 2,4 %. Aus unserer überörtlichen Prüfungstätigkeit sind uns noch günstigere Werte bekannt. Wir empfehlen, bei künftigen Darlehensaufnahmen sowie möglichen Umschuldungen überörtliche Vergleichsangebote einzuholen, da selbst auf den ersten Blick nur geringfügig erscheinende Unterschiede bei den Zinssätzen sich über die gesamte Laufzeit eines Darlehens betrachtet sich spürbar auf die Gesamtzinsbelastung auswirken. Auskunftsgemäß wird – soweit erforderlich – ein Kassenkredit bei der Sparkasse Bayreuth in Anspruch genommen. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten wurde dabei bisher verzichtet. Ein schriftlicher Kassenkreditvertrag konnte uns nicht vorgelegt werden. Laut Rückfrage bei der Sparkasse betrug der Überziehungszins (Stand: 23.08.2018) 0,95 %. Wir haben die Stadt darauf hingewiesen, dass uns Beispiele bekannt sind, wonach von uns geprüfte Stellen sogar (geringfügige) Guthabenzinsen bei der Inanspruchnahme von Kassenkrediten erhalten. Wir empfehlen daher auch hier, künftig im Bedarfsfall Vergleichsangebote einzuholen.		tens egalisieren. Bei anstehenden Umschuldungen wird die Möglichkeit der Einsparung aufgrund des derzeit günstigen Zinsniveaus genutzt. Allein die Formulierung des BayBKV „noch günstigere Werte bekannt“ lässt den Schluss zu, dass die Stadt Pegnitz zumindest günstig liegt. Absolut falsch ist die Aussage, „soweit erforderlich wurde ein Kassenkredit bei der Sparkasse Bayreuth aufgenommen“. Das wurde gegenüber dem BayKPV auch nicht erklärt. Die Stadt nimmt i. d. R. keine Kassenkredite bei der Sparkasse Bayreuth auf, sondern aufgrund von Vergleichen bei Finanzdienstleistern. Bei langfristigen Aufnahmen wurden in der Vergangenheit sehr oft Vergleichsangebote eingeholt, hier waren i. d. R. die Sparkasse oder auch die Landesbank bzw. BayernLabo immer die günstigsten Anbieter. Private Dienstleister konnten bei den langfristigen Angeboten i. d. R. nicht mithalten. Andere Banken (Genossenschaftsbanken, Privatbanken) haben deshalb in der Folgezeit keine Angebote mehr abgegeben. Die letzte große Ausschreibung war 2017/2018 bei der insgesamt fast 13 Mio. € bei einer Versicherung aufgenommen wurden. In dieser Größenordnung war es wieder möglich über private Anbieter Angebote zu erhalten. Mit dieser Umsetzung konnten 260.000 € p.a. ab 2019 eingespart werden. Durch einen Einmaleffekt im Zuge der Umschuldung und Zwischenfinanzierung über Kassenkredite mit negativen Zins zur Zusammenlegung der Laufzeiten und Aussetzung der Tilgung konnte 2018 eine Einsparung des Kapitaldienstes von rund 480.000 € erzielt werden. Dass gegenwärtig für Kassenkredite Guthabenzinsen bezahlt werden, ist bekannt und wurde verschiedentlich schon über längere Zeit genutzt (vgl. Umschuldung 2017/2018).			
48 29.	**Anhebung der Realsteuerhebesätze** Die Realsteuerhebesätze bei den Grundsteuern A und B sind zumindest seit 2011 unverändert und betragen 350 % bzw. 400 %. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde 2015 von vormals 400 % auf 380 % abgesenkt. Die Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesatz bewegen sich damit auf durchschnittlichem Niveau im Vergleich zu den anderen Kommunen im Landkreis Bayreuth. Einzelne Kommunen im Landkreis haben mittlerweile ihre Hebesätze auf bis zu 450 % (Grundsteuern A und B) bzw. bis auf 400 % bei der Gewerbesteuer angehoben.		Das sollte nachhaltig geprüft werden, zumal die Grundsteuer zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben dient. Diese steigt aber nicht automatisch mit der allgemeinen Preissteigerung. Die letzte Grundsteuererhöhung von 360 % Punkte auf 400 % Punkte war im Jahr 2011. Inzwischen sind 8 Jahre vergangen. Unter Berücksichtigung	1,76 Mio. € 350.000 € p.a. ab 2019		Ohne eigens Beschluss zu fassen in der Sitzung am 27.03.2019: Die Realsteuerhebesätze werden vorerst nicht angehoben, da sie ohnehin weit über dem Landesdurchschnitt liegen.

	Aus unserer Prüfungstätigkeit sind uns Konsolidierungskommunen bekannt, die (zumindest für die Dauer der Konsolidierung) weit höhere Hebesätze festgesetzt haben. Eine deutliche Erhöhung des Hebesatzes z. B. um 100 %-Punkte auf 500 % bei der Grundsteuer B wäre mit Mehreinnahmen von rd. 440 T€ jährlich zu Gunsten des städtischen Haushalts verbunden. Die politisch Verantwortlichen müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine ernsthafte Haushaltskonsolidierung zwangsläufig zusätzliche Belastungen für die Bürger mit sich bringt. Eine spürbare Erhöhung der Realsteuerhebesätze sollte daher nicht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt letztendlich dem Stadtrat. Eine mögliche Wiederabsenkung des Hebesatzes sollte jedoch dann erfolgen, wenn die selbstgesteckten Ziele im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erreicht sind. Zur Einhebung der Realsteuern möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: – Neben Neubaumaßnahmen können auch An-, Auf- oder Umbauten (z. B. Anbau von Wintergärten oder Garagen, Aufstockung von Wohngebäuden, Ausbau von Dachgeschossen, energetische Sanierungen) grundsteuerrelevante Auswirkungen nach sich ziehen. Die Steuerverwaltung sollte daher von der Bauverwaltung über alle Bauvorhaben regelmäßig in Kenntnis gesetzt werden und vorgenannte Fälle vormerken, da diese für die Änderung der Einheitswerte und Steuermessbeträge von Bedeutung sein können. Diese wären ggf. dem Finanzamt Ansbach mit der Bitte um Überprüfung mitzuteilen (vgl. Abschnitt 5 Abs. 3 GrStR). Hierzu empfiehlt sich eine lückenlose Auswertung des Bautenverzeichnisses. Insbesondere seit dem Wegfall der sog. Bauvollendungsanzeigen mit den damit gegebenen Überwachungsmöglichkeiten kommt dem Vollzug der vorgenannten Grundsteuerrichtlinie besondere Bedeutung zu. – Es entstehen Grundsteuerausfälle, wenn ein Grundstück (unzutreffend) als landwirtschaftlich genutztes Grundstück bewertet ist und damit zur Grundsteuer A anstatt (zutreffend) zur höheren Grundsteuer B veranlagt wird. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich bayernweit in der Vergangenheit deutlich rückläufig entwickelt. Dies trifft auch für das Stadtgebiet Pegnitz zu. Es wäre daher zu prüfen, ob bei landwirtschaftlich bewerteten und deshalb der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücken wegen Aufgabe der Landwirtschaft oder Veräußerung die Voraussetzungen für diese Bewertung noch gegeben sind (vgl. Abschnitt 5 Abs. 1 GrStR). – Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG ist u.a. Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzt wird, von der Grundsteuer befreit (z. B. Museen, Rathaus, Kindergärten, Schulen, öffentliche Straßen). Grundsteuer-Isteinnahmen führen zu einer erhöhten Steuerkraft, damit zu einer Verringerung der Schlüsselzuweisungen und zu einer Erhöhung der Kreisumlage. Die Stadt sollte ihre Grundsteuer-Veranlagungen – falls noch nicht erfolgt – in eigener Zuständigkeit auf evtl. Befreiungstatbestände überprüfen.		von allgemeinen Preissteigerungen, Steigerungen im Personalbereich und Baubereich, wäre allein aus diesen Gründen 20% Steigerung (das wären 80 Prozentpunkte auf den Hebesatz) vertretbar. Bei der Grundsteuer A macht eine Erhöhung im gleichen Umfang eine Erhöhung von rund 17.000 € aus. Das wird überprüft. Das wird überprüft. Das wird überprüft.	85.000 € 17.000€ p.a. ab 2019		Ohne eigens Beschluss zu fassen in der Sitzung am 27.03.2019: Die Realsteuerhebesätze werden vorerst nicht angehoben, da sie ohnehin weit über dem Landesdurchschnitt liegen.
49 **30.**	**Anhebung der Hundesteuer** Die Hundesteuersatzung wurde zuletzt 2007 neu erlassen und in diesem Zuge die Steuer moderat erhöht. Danach beträgt die Jahressteuer seit nunmehr rd. elf Jahren unverändert für jeden Hund und unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde 40 €. Der Steuersatz ist damit im überörtlichen Vergleich unauffällig.		Eine Anhebung der Hundesteuer muss noch per Satzung umgesetzt werden. Bei einer 50 %igen Anhebung wären zusätzlich 13.000 € p.a. zu er-	27.000 €	13.000 € ab 2020	Die Hundesteuer wird ab 01.01.2020 angehoben, eine entsprechende Satzung ist 2019 auszuarbeiten.

	Der weit überwiegende Teil der von uns geprüften Kommunen setzt jedoch mit zunehmender Anzahl gehaltener Hunde höhere Steuersätze sowie für Kampfhunde deutlich höhere Steuersätze fest. Der Vergleich mit anderen Kommunen im Landkreis Bayreuth zeigte, dass für den ersten Hund bis zu 60 €, für den zweiten bis zu 90 € sowie für den dritten und jeden weiteren Hund bis zu 150 € im Jahr Steuer erhoben werden. Im überörtlichen Vergleich sind uns noch deutlich höhere Steuersätze bekannt. Eine Anhebung des Steuersatzes auf z. B. 60 € wäre bei aktuell 637 Veranlagungsfällen mit Mehreinnahmen zu Gunsten der Stadt in Höhe von rd. 13 T€ jährlich verbunden. Hierbei sind Zweit- und Dritthunde, die mit einem noch höheren Steuersatz belegt werden könnten, noch nicht berücksichtigt. Überschlägig gehen wir von möglichen Mehreinnahmen von rd. 20 T€ pro Jahr bei entsprechender Gestaltung der Steuersätze aus.		zielen. Die Hundesteuer wurde zuletzt 2002 angehoben auf die jetzigen 40 €/Jahr. Es wäre eine überarbeitete Satzung zu erlassen und dabei zu entscheiden, wie künftig mit der Steuerfreiheit in bestimmten Fällen, Staffelung bei mehreren Hunden und Kampfhunden umgegangen wird. Nachdem die Hundesteuer eine Jahressteuer ist, sollte eine Erhöhung zum 1.1.2020 erfolgen.			
50 **31.**	**Wiedereinführung von Parkgebühren** Die Stadt erließ zuletzt 2004 eine Parkgebührenverordnung, deren Geltungsbereich insgesamt sechs Straßen umfasste (Badstraße, Hauptstraße, Raumersgasse, Röschmühlweg, Rosengasse und Schloßstraße). Die darin festgesetzten Parkgebühren waren vergleichsweise sehr niedrig, z. B. ¼ Stunde kostenlos (sog. „Brötchentaste“), ½ Stunde 0,20 €, 1 Stunde 0,50 €. Eine Anpassung der Parkgebühren erfolgte in der Folgezeit nicht. Nach Aktenlage erzielte die Stadt zuletzt in den Jahren 2012 und 2013 durchschnittliche Einnahmen in Höhe von rd. 17 T€ jährlich. Dem standen durchschnittliche Ausgaben von rd. 2,5 T€ jährlich für die technische Wartung der Parkscheinautomaten durch eine Fachfirma gegenüber. Die Parkgebührenordnung wurde 2014 im Interesse einer *„bürger-, kunden- und gewerbefreundlichen Regelung in der Innenstadt“* aufgehoben und stattdessen durch ein Parkscheibensystem mit verschiedenen Zeitzonen (Höchstparkdauer 1 Stunde, 3 Stunden, 4 Stunden, unbegrenzt) ersetzt. Seitdem werden keine Parkeinnahmen mehr erzielt.		Die Aufhebung der Parkgebührenverordnung und Einrichtung einer einheitlichen Parkscheibenregelung in der Innenstadt wurde mit Sitzungsvorlage vom 10.03.2014 vorbereitet und mit einem einstimmigen Stadtratsbeschluss (20/0) entschieden. Im vorl. Auszug des Konsolidierungsgutachten wird für das Jahr 2013 eine pauschale Gegenüberstellung der Einnahmen/Ausgabensituation (17 TE / 2,5 TE) vorgelegt. Die erforderlichen Verwaltungs- und Personalkosten für fortwährende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Leerung usw. sind nicht aufgezeigt. Zudem wäre eine umfangreiche Modernisierung/Neuanschaffung aller Parkscheinautomaten erforderlich gewesen. Hinsichtlich weiterer Argumente, die eine Aufhebung der Parkgebühren begründen (ISEK, Förderung Einzelhandel etc.) wird auf die damalige Sitzungsvorlage verwiesen.			Beschluss Nr:61 Die Parkregelungen in der Innenstadt werden beibehalten, in der Wiedereinführung mit neuen Parkscheinsystemen wird kein wirtschaftlicher Vorteil gesehen.
	2015 wurden die Aufgabe „Kommunale Verkehrsüberwachung“ mittels Zweckvereinbarung auf die Gemeinde Ursensollen übertragen. Die Stadt erhält seitdem Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und hat im Gegenzug hierfür angefallene Kosten zu tragen. Eine Auswertung des Haushaltsjahres 2017 zeigte, dass beim fließenden Verkehr ein hoher Kostendeckungsgrad von 91 % erreicht werden konnte (Einnahmen rd. 35,6 T€, Ausgaben rd. 39 T€). Dagegen konnte beim ruhenden Verkehr (Parkverstöße) ein deutlich geringerer Kostendeckungsgrad von 59 % erzielt werden (Einnahmen rd. 17,7 T€, Ausgaben rd. 30 T€). Auf eine detaillierte Auswertung weiterer Haushaltsjahre mussten wir aus zeitlichen Gründen verzichten. Nach den uns erteilten Auskünften ergibt sich jedoch in den anderen Jahren ein ähnliches Bild. Zusammenfassend ist auszuführen, dass sich die Abschaffung der Parkgebühren und die Auslagerung der kommunalen Verkehrsüberwachung (des ruhenden Verkehrs) auf einen Dritten ungünstig auf den städtischen Haushalt auswirken. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Wiedereinführung von Parkgebühren in angemessener Höhe zu prüfen. Ob dabei unter Kostengesichts-		Die kommunale Verkehrsüberwachung wurde erst seit 2015 mittels Zweckvereinbarung auf die Gemeinde Ursensollen (Oberpfalz/Mitte) übertragen. Dem Kostendefizit beider Überwachungsschemen (ruhender und fließender Verkehr) im Jahr 2017 von 15,7 T€ steht im Jahr 2018 bereits eine positive Entwicklung gegenüber. Durch organisatorische Änderungen in den Arbeitsabläufen konnte das Defizit auf 10 T€ verringert werden. Mit dem nunmehr gesammelten Erfahrung hinsichtlich der Einsatzorte, Zeitraum usw. ist zukünftig von einer weiteren positiven Kostenentwicklung auszugehen.			

	punkten ggf. eigenes Personal oder Dritte mit der Verfolgung von Parkverstößen beauftragt werden sollten, wäre örtlich zu klären.		Zentraler Schwerpunkt der Verkehrsüberwachung sollte die Verbesserung der Verkehrssicherheit bleiben.			
51 **32.**	**Die Pachtverträge bedürfen einer umfassenden Überprüfung und Anpassung** Laut einer von der Verwaltung erstellten Übersicht bestehen rd. 140 Pachtverträge über städtische Grundstücke. Diese werden u.a. genutzt als Gartenflächen, Holzlager- plätze, landwirtschaftliche Nutzflächen, Standort von Bienenhäusern, Biotopflächen, Standort von Mobilfunkmasten, Vereinsgelände, Stellplätze, Kleingärten, Kompostier- anlagen, Flugplätze, Wiesen und als Pferdekoppeln. Unsere stichprobenartige Durchsicht ergab, dass bei einer Vielzahl der Pachtverträge nur Kleinstbeträge vereinbart waren oder Pachtzinsen seit vielen Jahren, teilweise Jahrzehnten nicht mehr angepasst wurden, obwohl dies geboten und vertragsgemäß möglich gewesen wäre. Aus den Akten war nicht ersichtlich, dass in diese Richtung Überlegungen angestellt worden wären. Zudem wurden oftmals betragsmäßig einheitliche (gleich hohe) Jahrespachten vereinbart, obwohl sich die Größe der verpachteten Grundstücke erheblich unterschied. Teilweise werden städtische Grundstücke auch kostenlos von den Pächtern genutzt, teilweise lagen gar keine schriftlichen Pachtverträge vor. Bei einer Vielzahl von Verträgen war die vereinbarte Pachtdauer längst abgelaufen, diese verlängerten sich jedoch vereinbarungsgemäß von Jahr zu Jahr (zu unveränderten Konditionen), da keine Kündigung ausgesprochen wurde. Hierzu exemplarisch einige Beispiele: a) Grundstück 2536-000-55, Gem. Trockau: seit 1986 Nutzung als Holzlagerplatz, 55 m², Jahrespacht 5,11 € (vormals 10 DM) b) Grundstück 2536-000-219, Gem. Trockau: seit 1990 Nutzung als Holzlagerplatz, 750 m², Jahrespacht 5,11 € (vormals 10 DM) c) Grundstück 2539-000-725, Gem. Buchau: seit 1984 Nutzung als Biotop, 5.910 m², Jahrespacht 0 € (bis heute), obwohl unentgeltliche Nutzung nur für 10 Jahre (bis 1994) vereinbart d) Grundstück 2541-000-900/901, Gem. Körbeldorf: seit 1987 Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche, 4.610 m², Jahrespacht 2,56 € (vormals 5 DM) e) Grundstück 2542-000-403/3, Gem. Troschenreuth: seit 1984 Nutzung als Garten/Hoffläche, 260 m², Jahrespacht 0,51 € (vormals 1 DM) f) Grundstück 2542-000-415, Gem. Troschenreuth: seit 1986 Nutzung als Holzlagerplatz, 50 m², Jahrespacht 0 € g) Grundstück 2542-000-496, Gem. Troschenreuth: seit 1997 Nutzung als Sportplatz, 17.662 m², Jahrespacht 127 € h) Grundstück 2543-000-588, Gem. Troschenreuth: seit 1983 Nutzung als Garten, 311 m², Jahrespacht 0 € i) Grundstück 2543-000-908, Gem. Pegnitz: seit 1989 Nutzung als Hundeabrichtplatz, 4.700 m², Jahrespacht 25,56 € (vormals 50 DM) j) Grundstück 2545-000-1069/1070, Gemarkung Penzenreuth: seit 1981 Nutzung durch die Wasserwacht, 127.973 m², Jahrespacht 0 € (unklar ob Vertragspartner Grundstück noch nutzt) k) Grundstück 2543-000-1038/2, Gem. Pegnitz: seit 1980 Nutzung als landwirtschaftliche Nutzungsfläche, 7.497 m², Jahrespacht 25,56 € (vormals 50 DM) l) Grundstück 2543-000-1913, Gem. Pegnitz: seit 1960 mit einer privaten Garage überbaut, Jahrespacht 1,02 € (vormals 2 DM)		Eine Überprüfung sämtlicher Verträge wird im Jahr 2019 durchgeführt. Eine Schätzung der Mehreinnehmen ist sehr risikobehaftet ohne die Prüfung der einzelnen Verträge. Bei vielen Grundstücken kann kein nennenswerter Pachtertrag erzielt werden, oft steht die Pflege durch den Pächter im Vordergrund. Kassenwirksamkeit ggf. 2020, abhängig von einzelnen vertraglichen Regelungen.	9.000 €	5.000 € p.a. Ab 2020	Beschluss Nr:76 Die Pachtverträge werden auf marktübliche Bedingungen angehoben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Pflege der Flächen durch den Bauhof soll vermieden werden).

	m) Grundstück 2544-000-197/2, Gem. Hainbronn: seit 1998 Nutzung als Sportplatz, 12.711 m², Jahrespacht 0 € n) Grundstück 2544-000-292, Gem. Hainbronn: Nutzung als Kompostieranlage durch den Landkreis Bayreuth, 19.079 m², Jahrespacht 2.423,52 € (seit 1997 unverändert) Durch die Nichtanpassung der Pachtverträge entstanden insgesamt betrachtet nicht unerhebliche Einnahmeausfälle zu Lasten der Stadt. Sämtliche Pachtverträge wären nunmehr in eigener Zuständigkeit zeitnah zu überprüfen, marktübliche Konditionen zu eruieren und möglichst entsprechend neu zu vereinbaren (vgl. Art. 75 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 GO). Soweit keine schriftlichen Verträge bestehen sollten, wäre diese nachzuholen. Soweit private Überbauten vorhanden sind, könnte auch ein Verkauf der städtischen Grundstücke erwogen werden (vgl. hierzu Art. 75 Abs. 1 Satz 1 GO). Beim Abschluss von langfristigen Pachtverträgen empfehlen wir, auf eine Wertsicherung nicht zu verzichten. Dabei bietet sich eine Koppelung an den Verbraucherpreisindex an, wenn eine Pachtdauer von mindestens zehn Jahren vereinbart wird (vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 PrKG). Bei Pachtverträgen mit Mobilfunkbetreibern sollte dabei stets auf eine Formulierung geachtet werden, wonach bei Überschreiten der vereinbarten Anpassungsschwelle eine „automatische Anpassung“ des Pachtzinses erfolgt. Vorliegend fanden wir eine Formulierung vor, wonach jeder Vertragspartner „eine Anpassung verlangen kann“. Dies wirkt sich ungünstig für die Stadt aus, falls diese versehentlich keine Anpassung geltend macht und der Vertragspartner nicht von sich aus tätig wird. Künftig wäre in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit der vereinbarten Konditionen zu überprüfen. Die Übersicht über die verpachteten Grundstücke wäre dabei stets auf aktuellen Stand zu halten. Abschließend weisen wir auf Ziffer 4.1 des 10-Punkte-Katalogs des Finanzministeriums hin, wonach alle freiwilligen Leistungen in jedem Einzelfall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren sind. In diesem Zusammenhang wäre daher auch die bisher unentgeltliche bzw. stark vergünstigte Zurverfügungstellung öffentlicher Flächen für Vereinszwecke seitens der Stadt auf den Prüfstand zu stellen.					
52 **33.**	**Anpassung der Marktgebührensatzung** Nach den uns erteilten Auskünften finden in der Stadt pro Jahr vier Märkte mit bis zu 70 Ausstellern statt. Die Marktgebührensatzung, welche von der Verwaltung nach wie vor angewandt wird, datiert aus dem Jahr 1986 und wurde nach Aktenlage zuletzt 1994 geringfügig geändert. Diese lautet noch auf DM-Beträge und sieht nur geringe Gebührensätze vor. Eine Überarbeitung ist geboten. Die Stadt hätte ihre Marktgebührensatzung nunmehr zeitnah neu zu fassen und dabei zu prüfen, inwieweit eine Anpassung der Gebührensätze angezeigt ist.		Eine Anhebung ist möglich. Festzustellen bleibt, dass die Stadt Pegnitz deutlich über den Marktsätzen der Nachbarstädte liegt. Inwieweit eine Anhebung um 20 % die Attraktivität des Marktes verschlechtert kann nicht vorausgesagt werden. Die Verwaltung rechnet bei einer Erhöhung von 1 € pro lfd. m (25 %) mit ca. 2.000 € p.a. Mehreinnahmen. Wirkung ab 2020, da Jahresbuchungen.	11.000 €	+ 2.000 € Ab 2020	Beschluss Nr:62 Die Erhöhung der Marktgebühren zum 01.01.2020 wird umgesetzt. Eine entsprechende Satzung ist im Jahr 2019 vorzulegen.
53 **34.**	**Erschließungspolitik der Stadt** Die Stadt hat 2018 eine notarielle „Erschließungsregelung“ über die Erschließung des Baugebiets „Bronn/Forstpoint“ mit den dortigen Grundstückseigentümern getroffen. Danach verbleiben die Baugrundstücke in privater Hand, die Stadt übernimmt die Erschließung und die Grundstückseigentümer verpflichten sich zur Kostenübernahme. Die Stadt erwirbt notwendige Straßenflächen von den Grundstückseigentümern zu einem Preis von 13 € je m² und übernimmt diese im Anschluss an die Herstellung und Abnahme in ihre Baulast. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 T€ dient der Absicherung der Pflichten der Grundstückseigentümer (insbesondere Kostenübernahme Planungskosten und Herstellung der Erschließungsanlagen).		Der Problematik Innenentwicklung vor Außenentwicklung und der Aktivierung von Baugrundstücken in innerörtlichen Lagen hat sich die Stadt Pegnitz im ISEK und in der Umsetzung und mit dem personellen Einsatz im Bauamt gestellt.			Beschluss Nr:85 Die Ausführungen des Prüfungsverbands sind in der Theorie richtig und wurden auch bei der Aufstellung des ISEK 2030 so

	Hierzu bemerken wir: Das gewählte Erschließungsmodell bringt (auch) Nachteile mit sich. So hat die Stadt keinen Zugriff und keine Vermarktungsmöglichkeiten in Bezug auf die erschlossenen Baugrundstücke. Vielmehr bestimmen ausschließlich die privaten Eigentümer, ob und wie sie die erschlossenen Grundstücke künftig nutzen[26] bzw. veräußern. Da Private regelmäßig eine Gewinnmaximierung anstreben, sind günstige Baulandpreise bei einem Verkauf nicht unbedingt zu erwarten. Selbst wenn hiervon wegen Eigenbedarf abgesehen wird, ist eine Bebauung nicht sichergestellt. Auskunftsgemäß waren im Stadtgebiet (Stand: Mai 2018) bereits rd. 215 erschlossene Baugrundstücke in Bebauungsplangebieten vorhanden, bei denen eine Bebauung bzw. ein Verkauf nicht absehbar ist. Das städtische Bauamt ging davon aus, dass nochmal die gleiche Anzahl erschlossener Baugrundstücke im Innenbereich (§ 34 BauGB) vorhanden sein dürfte. Damit wären in der Stadt rd. 400 erschlossene Baugrundstücke in privater Hand vorhanden, die dem Markt derzeit nicht zur Verfügung stehen. Das von der Stadt eingangs beschriebene Erschließungsmodell trägt nicht zur Lösung dieser Problematik bei. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept aus 2017 sieht diese Entwicklung kritisch und führt dazu u.a. Folgendes aus: *„… sprachen sich die Gutachter gegen die großflächige Ausweisung von Baugebieten für Einzelhäuser aus. Dieser Empfehlung folgte die Stadtpolitik leider nicht. Um eine ökologische und gleichfalls ökonomische Siedlungspolitik voranzutreiben, ist konsequent der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu verfolgen … Neue Baulandausweisungen belasten die Umwelt und die öffentlichen Finanzen … Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung … ist ein Flächenmanagement erforderlich, welches sich auf die Innenentwicklung ausrichtet“…* Die Erschließung neuer Bauflächen ist u. E. nur angezeigt, wenn hierfür eine ausreichende und gesicherte Nachfrage vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Bei künftigen Erschließungsmaßnahmen wäre anzustreben, Bauland möglichst vorher in städtisches Eigentum zu überführen. Damit wäre sichergestellt, dass die Stadt bestimmt, wer zu welchen Konditionen (z. B. gezielte Förderung junger Familien, Bauverpflichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Vermeidung weiterer Baulücken) ein Baugrundstück erhält. Der Schließung vorhandener Baulücken sollte grundsätzlich Vorrang vor Neuerschließungen eingeräumt werden. Die Stadt sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass die im nordbayerischen Raum oftmals bestehende Leerstandsproblematik in den Ortskernen (alte Bausubstanz, hoher Sanierungsaufwand) mit der Ausweisung neuer Baugebiete nicht zu lösen ist. Eine Reihe uns bekannter Kommunen sind mittlerweile dazu übergegangen, den Erwerb solcher Objekte gezielt zu fördern, um hierdurch eine Attraktivitätssteigerung in den Ortskernen zu erreichen und Aufwand und die Folgekosten von Neuerschließungen zu minimieren.		Da der Zuzugsdruck und die Nachfrage nach Bauland über diese Aktivitäten nicht voll gedeckt werden kann, musste die Stadt Pegnitz auch weiterhin Baugebiete in angebundenen Lagen ausweisen. Hilfreich wären hier gesetzliche Grundlagen um die Aktivierung von Bauflächen in Innerortslagen zu unterstützen.			berücksichtigt und in Verwaltungshandeln hinsichtlich Flächenaktivierung im Innenbereich so berücksichtigt.
54 **35.**	**Hinweise zum Straßenunterhalt** Die Stadt hat ihre Mittel für den Straßenunterhalt im Betrachtungszeitraum 2013 (rd. 154 T€) bis 2016 (81 T€) kontinuierlich reduziert, erst seit 2017 ist wieder ein Anstieg auf rd. 112 T€ festzustellen (vgl. HHSt. 0.6300.5130/5132)[27]. Zu den gängigen Konsolidierungsmaßnahmen zählt u.a. die Reduzierung der Mittel für die Unterhaltung des kommunalen Sachvermögens. Aus technischer Sicht ist jedoch ein bestimmter Wert für die Unterhaltung notwendig, um die kommunale Infrastruktur in ihrer Substanz zu erhalten. Wird dieser Wert unterschritten, kommt es zu einem		Dieser Hinweis ist richtig, deshalb ist die Konsolidierung und die daraus resultierende Bedarfszuweisung wichtig, damit die Stadt Pegnitz in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen kann.			

	(zunächst kaum sichtbaren) Substanzverzehr. Bleibt die notwendige Unterhaltung über einen längeren Zeitraum hinter dem Erforderlichen zurück, hat dies einen erhöhten Reparatur- und Sanierungsbedarf zur Folge. Die zu Beginn eingesparten Mittel müssen daher zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden. Erfahrungsgemäß ist eine solche Sanierung auch kostspieliger als die laufende ordnungsgemäße Unterhaltung. Die Stadt ist für den Ausbau und Unterhalt von rd. 150 km Ortsstraßen zuständig; der Unterhaltungsaufwand hierfür ist beachtlich[28]. Der Zustand der Ortsstraßen weist nach den vor Ort gewonnenen Eindrücken einen teilweise erheblichen Sanierungsbedarf auf. Verspätete Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sind gerade im Tiefbaubereich mit überproportionalen Aufwendungen verbunden (vgl. hierzu auch Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, GK 77/2005 sowie in analoger Anwendung Jahresbericht 2004, Nr. 22, des Bayerischen Obersten Rechnungshofs). Nach den uns erteilten Auskünften vor Ort ist eine auf Substanzerhalt gerichtete Straßenunterhaltung nicht in vollem Umfang gewährleistet. Die Träger der Straßenbaulast haben ihre Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erhalten. Als Grundlage für eine zielgerichtete Erhaltungsplanung ist eine systematische Erfassung und Auswertung des baulichen Zustandes des Straßennetzes hilfreich. In der Praxis hat es sich bewährt, eine Prioritätenliste aufzustellen, wann welche Ortsstraßen zur Sanierung anstehen. Wir empfehlen, künftig möglichst ausreichende Finanzmittel hierfür bereitzustellen. Auf das sog. Erhaltungsmanagement nach den Empfehlungen der FGSV (siehe hierzu auch FSt 147/2004 und FSt 73/2006 sowie BKPV-Geschäftsbericht 2010, S. 112) weisen wir hin. Ergänzender Hinweis: Die in der städtischen „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen“ normierten Verpflichtungen (vgl. dortige §§ 4 ff.) werden seitens der Bürger nicht ausreichend beachtet. So wiesen nach den von uns durchgeführten Ortseinsichten die Straßenrinnen mehrerer Anliegerstraßen erhebliche, seit längerem bestehende Pflanzeneinwüchse auf (z. B. E.-Mörike-Weg). Auch waren teilweise Beeinträchtigungen bei den Lichtraumprofilen festzustellen. Dies beeinflusst die Nutzbarkeit und die Lebensdauer der Erschließungsanlagen und führt zu vorzeitigen (unnötigen) Kosten zu Lasten der Stadt oder der Gebührenzahler (Abwassergebühr). Zudem gefährden unterlassene Rückschnitte von Bäumen und Sträuchern die Sicherheit des Fußgänger-, Fahrrad- und Fahrzeugverkehrs. Besonders davon betroffen sind Behinderte (Rollstuhlfahrer) sowie Kinder und Personen die mit Kinderwägen unterwegs sind. Auf die Verpflichtungen gemäß Art. 29 Abs. 2 BayStrWG weisen wir hin. Danach haben die Eigentümer und Besitzer u.a. die Verpflichtung überhängende Hecken und Anpflanzungen bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Soweit Äste und Zweige auf die Gehwege oder in die Fahrbahn hineinragen, muss eine ausreichende lichte Höhe vorhanden sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenleuchten nicht verdeckt werden. Die Stadt sanktioniert etwaige Pflichtversäumnisse bisher nicht. Künftig wären die Betroffenen verstärkt auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen. Bei Nichtbeachtung wären die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Ersatzvornahme zu Lasten der jeweiligen Anwohner, vgl. hierzu auch Art. 66 BayStrWG und § 13 der o. g. Verordnung). Auf die negative Bezugsfallwirkung weisen wir abschließend hin.		Unter Berücksichtigung der TZ 22 (Aufgabenbereich Tiefbau vergleichsweise geringer Personaleinsatz) ist zu erkennen, dass künftig hier große Anstrengungen und Finanzmittel einzusetzen sind, weil es sich dabei um Pflichtaufgaben handelt und nicht um freiwillige Leistungen. Insbesondere künftige Brückenerneuerungen und Straßenbaumaßnahmen ohne StrabS werden die Stadt Pegnitz finanziell stark belasten.			

55 **36.**	**Sonstige Hinweise**					
	a) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten. Eine Rechtsgrundlage in Form einer Kostensatzung hierfür ist auskunftsgemäß nicht vorhanden. Die Kostenerhebung setzt voraus, dass der Stadtrat durch eine Kostensatzung bestimmt, dass für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten zu erheben sind (Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 KG, Nr. 1 GemBek vom 20.01.1999 AllMBl S. 135, GK 124/1998 sowie IMBek vom 18.09.2009, AllMBl Nr. 11/2009, S. 327). Eine entsprechende Satzung wäre umgehend zu erlassen. Künftig wären die Kosten (aufgrund gültiger Rechtsgrundlage) nach dem als Anlage zur Kostensatzung zu erlassenden kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) zu erheben.		Eine Kostensatzung ist zu erlassen und künftig zu vollziehen. Eine dadurch zu erzielende Einnahmemehrung ist schwer zu schätzen, da bisher schon Gebühren erhoben werden und die umfangreichen Einzelgebühren zum Teil nicht beliebig, sondern nach dem kommunalen Kostenverzeichnis festzusetzen wären. Der Rahmen des Möglichen sollte ausgeschöpft werden. Grob geschätzt wird hier von einer Einnahmesteigerung von rund 3.000 € ausgegangen. In vielen Bereichen ist die Stadt Pegnitz schon an der oberen Grenze der Gebühren.	28.000 €	+ 3.000 € Voll wirksam ab 2020	Beschluss Nr:63 Eine Kostensatzung wird zum 01.01.2020 erlassen. Ein Satzungsentwurf ist im Jahr 2019 auszuarbeiten.
	b) Die Gebühren für die Nutzung des Kunsteisstadions wurden zuletzt 2010 angepasst. Es wäre in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine Erhöhung der verschiedenen Gebührenarten angezeigt ist.		Dieses Thema wird bei der Defizitverringerung im Freizeitpark mit abgehandelt. Eine Erhöhung wird empfohlen.			Siehe oben
	c) Für das Archiv der Stadt besteht weder eine Archivsatzung (in der u. a. Aufgaben, Zweck und Nutzungsberechtigung zu normieren wären) noch eine Entgelt- bzw. Gebührensatzung hierzu. Nach den erhaltenen Auskünften wurde hierauf vom städtischen Archivar bereits mehrfach hingewiesen. Dies insbesondere, da das städtische Archiv vermehrt Anfragen bearbeitet.		Die Regelung der Gebühren für die Nutzung des Archives kann in der Kostensatzung erfolgen.			Gebühren für Amtshandlungen bzw. Auskünfte aus dem Archiv werden in der Kostensatzung festgesetzt.
	d) Für die Ablöse eines Stellplatzes wird ein seit 1994 unveränderter Betrag von 3.579 € (vorher 7.000 DM) erhoben. Im Hinblick auf das mittlerweile deutlich gestiegene Kostenniveau und den erheblichen Vorteil, der den Bauherren durch die Befreiung von der Stellplatz- und Garagenbaupflicht entsteht, sollten die Grundlagen für die Berechnung des Ablösebetrages überprüft und angepasst werden. Zweckmäßigerweise setzt sich der Ablösebetrag aus dem Kaufpreis für Grund und Boden (rd. 15 bis 20 m²) zzgl. der Herstellungskosten für einen Stellplatz zusammen. Nach Auskunft des städtischen Bauamtes erscheint eine Stellplatzablöse in Höhe von 5.000 € mittlerweile gerechtfertigt.		Eine Erhöhung ist möglich. Es wird vorgeschlagen die Stellplatzablösung auf 5.000 € pro Ablösung anzuheben. Im Schnitt werden 1-2 Stellplätze pro Jahr abgelöst.		+ 800 € p.a. ab 2020	Beschluss Nr:65 Die Erhöhung der Stellplatzablöse auf 4.400 €/Stellplatz wird ab 2020 umgesetzt.
	e) Die Stadt beabsichtigt eine Neuorganisation ihrer Volkshochschule (VHS). Im Landkreis Bayreuth bestehen auskunftsgemäß neben der VHS der Stadt Pegnitz noch mehrere andere Volkshochschulen. Wir weisen darauf hin, dass die Aufgabe der Erwachsenenbildung auch im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit wahrgenommen werden könnte. Beispielsweise haben sich im benachbarten Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge 2015 mehrere vormals selbständige Volkshochschulen zu einer „VHS Fichtelgebirge“ zusammengeschlossen, um Synergieeffekte zu erzielen und Verwaltungskosten einzusparen.		Eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Volkshochschulen im Landkreis Bayreuth besteht bereits seit vielen Jahren: Ein Zusammenschluss von 31 eigenständigen Volkshochschulen und Volksbildungswerken mit dem Ziel der ständigen Durchführung eines flächendeckenden, breit gefächerten Bildungsangebots im Landkreis Bayreuth. Diese Struktur ermöglicht die Nutzung von Synergie-Effekten, zum Beispiel aktuell die Personalförderung der Geschäftsführerin der vhs Pegnitz durch den Bayerischen Volkshochschulverband.			
	f) Die Stadt hat mehrere Räume im Anwesen „Hauptstraße 39“ angemietet. Dort sind u.a. die Tourismus-Info, die Personalverwaltung, die Juristin sowie weitere Dienststellen untergebracht. Die Jahresmiete ohne Nebenkosten beträgt 15 T€. Nach Abschluss der Generalsanierung des Alten Rathauses sollte geprüft werden, ob bzw. inwieweit eine Verlagerung von Räumlichkeiten bzw. Dienststellen möglich wäre. Ggf. ließen sich dadurch Mietaufwendungen teilweise einsparen.		Hier ist keine Einsparung möglich, in das neu sanierte Alte Rathaus wird das EWO und das Standesamt zurückverlagert. Die Räume des Standesamtes werden dringend für die Verwaltung benötigt.			
	g) Vor dem Hintergrund steigender Energiekosten sollten alle Möglichkeiten zur Verminderung		Im Rahmen des ISEKs wurde ein Energienutzungsplan erstellt. Die Umsetzungsbegleitung ist			

	des Energieverbrauchs bei den kommunalen Gebäuden geprüft werden (z. B. Austausch veralteter und undichter Fenster im Rathaus, Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik, energieoptimierter Betrieb der Heizungsanlagen). Auch ohne kostenintensive energetische Gebäudesanierungen können meist nennenswerte Einspareffekte erzielt werden. Inwieweit städtische Gebäude dahingehend bereits untersucht wurden, war uns nicht bekannt.		beauftragt. Darin beinhaltet ist der Aufbau eines kommunalen Energiedatenmanagements.			